

# Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O, Müldersdorfer Str. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.  
Postfach-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Pettzeile 40 Pfg.

Schriftleitung:

Berlin O, Müldersdorfer Straße 60.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 14.

Berlin, den 2. April 1911.

12. Jahrgang.

## Kollegen, seid unermüdblich in der Frühjahrsagitation.

### Arbeiterjugend und christliche Gewerkschaften.

Ungeachtet der eifrigen Bemühungen der sozialdemokratischen Gewerkschaften, bereits die gewerbliche Jugend für die freigewerkschaftliche Bewegung und deren Gedankenwelt zu gewinnen, mußten in letzter Zeit auch die christlichen Berufsorganisationen der Frage näher treten: wie sind die jungen Leute für die christliche Gewerkschaft zu interessieren? Hinsichtlich der besten Art dieser Interessierung der jugendlichen Berufsberechtigten für die christliche Gewerkschaftsbewegung glaubte man in Kreisen der letzteren vielfach, daß lediglich durch die Schaffung von besonderen Jugendabteilungen mit geringerer Beitragsleistung die Frage am besten gelöst sei. Diese Annahme ist aber keine absolut richtige. Vor allem wird hier übersehen, daß die gewerkschaftliche Betätigung der Jugendlichen durchaus nicht ohne weiteres ein Ideal ist. Die jungen, erst kurz der Schule entlassenen Leute, sind in ihrem Charakter, ihrer Welt- und Lebensauffassung noch nicht so gefestigt, daß ihre Weiterbildung lediglich Sache einer Gewerkschaft sein kann, die sich doch im wesentlichen nur mit der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse beschäftigt. Die Charakterbildung ist aber für einen jungen Menschen zunächst die Hauptsache, und die Frage der Vertretung sozialer Interessen muß dagegen in den Hintergrund treten. Den berufenen Jugendbildnern und Erziehern gebührt im Kampf um die Jugend der Vorrang.

Die erzieherischen Aufgaben an der Arbeiterjugend überläßt die Gewerkschaft dem konfessionellen Verein. Sie kann das um so eher tun, als sie weiß, daß 1. ihr durchweg die Leute fehlen, die über das erforderliche pädagogische Geschick zu richtiger Behandlung der Jugend verfügen — „Wer ernstlich darüber nachdenkt, muß sich sagen, daß es außerordentlich schwer fällt, Jugenderzieher zu finden, die sich dem Gesichtskreis und der Auffassungsgabe der Jugend anzupassen vermögen“ („Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ Nr. 114/08) —, somit 2. die eigene Organisation nur auf eine Verzettlung der Kräfte hinauslaufen würde, da der Gewerkschaft die wirklich tätigen Mitglieder anderswo von größerem Nutzen sein können, als etwa bei der Leitung von Geselligkeitsveranstaltungen, Sport usw., daß 3. die Gewerkschaft alles Interesse daran hat, daß den konfessionellen Jugendvereinen nicht durch eigene Organisationen Abbruch geschieht: sie würden damit die Qualifikation des eigenen Nachwuchses in Frage stellen. Mitarbeit der Gewerkschaften in den konfessionellen Jugendvereinen muß also das Ziel für die Gewerkschaften sein, damit die Heranziehung des Nachwuchses in ihrem Sinne erfolgt. Unterstützung der christlichen Berufsorganisationen können sie dagegen von den konfessionellen Vereinen fordern, weil sie dafür sorgen, daß deren Arbeit an der Jugend nicht verloren geht. Darum werden die konfessionellen Jugendvereine im eigenen Interesse ihrer Wirksamkeit ihre jugendlichen Arbeiter den christlichen Berufsorganisationen zuführen, denen es dabei natürlich nicht auf den Beitrag ankommt, der von ganz geringer Höhe sein kann, sondern darauf, daß der junge Arbeiter nicht trotz seiner Mitgliedschaft im konfessionellen Verein auf der Arbeitsstätte in die sozialistische Berufsorganisation gezwungen wird.

Wie ist nun die so gegebene Aufgabe zu lösen? Mit den katholischen Jugendvereinen ist bereits ein Uebereinkommen in diesem Sinne getroffen. Eine Besprechung älterer und erfahrener Vereinsleiter von katholischen Jugend-, Gesellen- und Arbeitervereinen, der einige führende Kollegen der christlichen Gewerkschaften beiwohnten, einigte sich auf folgende

Beiträge.

I. Ungeachtet des gemeinsamen Zusammenwirkens und der lebhaften Agitation der Sozialdemokratie und der sozialistischen Gewerkschaften unter den jugendlichen Arbeitern erscheint es dringend notwendig, daß die katholischen Jugendvereine ihre Mitglieder schon möglichst beim Eintritt in das

gewerbliche Arbeitsverhältnis den christlichen Gewerkschaften zuführen.

Gleichzeitig sollen die katholischen Jugendvereine die Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften unterstützen, um auch diejenigen katholischen jugendlichen Arbeiter zu gewinnen, die bisher noch den katholischen Jugendvereinigungen ferngeblieben sind. Die christlichen Gewerkschaften werden andererseits bei der Organisation der Jugendlichen in den Gewerkschaften alles vermeiden, was als eine neue, den konfessionellen Jugendvereinen durch regelmäßige Veranstaltungen zwecks verbesserter Unterhaltung und Erholung, erscheinen könnte, vielmehr in ihrer Tätigkeit unter den jugendlichen Mitgliedern sich auf die Lösung der gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken; sie werden überdies dahin wirken, daß ihre katholischen jugendlichen Mitglieder vollständig den katholischen Jugendvereinigungen beitreten, denen die christlichen Gewerkschaften die systematische Pflege religiös-sittlicher und der Allgemeinbildung, der sozialen und staatsbürgerlichen Schulung, der Veranstaltungen zwecks verbesserter Unterhaltung und Erholung zuweisen.

Es muß als wünschenswert bezeichnet werden, daß die christlichen Gewerkschaften bei der Festlegung der Beiträge für die jugendlichen Mitglieder möglichst Rücksicht nehmen auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit, sowie auf die finanziellen Anforderungen, welche von den katholischen Jugendvereinigungen an sie gestellt werden.

II. Die Art und Weise der Gewinnung der jugendlichen Arbeiter für die christlichen Gewerkschaften kann keine einheitliche sein.

1. Dort, wo der katholische Jugendverein den größten Teil der katholischen jugendlichen Arbeiter umfaßt, wird die Abhaltung von Versammlungen, welche diese jugendlichen Arbeiter über die Bedeutung der christlichen Gewerkschaften aufklären und sie für diese werben, am zweckmäßigsten Sache der katholischen Jugendvereinigungen sein, welche dabei unterstützt werden von geeigneten katholischen Mitgliedern der Gewerkschaften. Diese Werbearbeit der katholischen Jugendvereinigungen wird zu ergänzen sein durch die Werkstatt- und Hausagitation der christlichen Gewerkschaften.

2. Dort, wo die katholische Jugendvereinigung leider erst noch einen geringen Teil der jugendlichen Arbeiter gewonnen hat, wird der Jugendverein aus seiner Mitte und unter Zuziehung geeigneter katholischer Mitglieder der Gewerkschaften eine Kommission bilden, welche den obengenannten Aufgaben sich unterzieht.

3. In Orten, wo viele fremde jugendliche Arbeiter zuziehen und wo infolge einer bedauerlichen Entfremdung vieler Familienväter vom kirchlichen Leben nicht zu erwarten ist, daß die große Masse der katholischen jugendlichen Arbeiter auf andere Weise für die christlichen Gewerkschaften gewonnen und von dem Eintritt in die sozialistischen Gewerkschaften zurückgehalten werden kann, werden die christlichen Gewerkschaften nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit Werbearbeitungen unter den jugendlichen Arbeitern sowie belehrende Versammlungen für ihre jugendlichen Mitglieder abhalten, bei denen erprobte Mitglieder der katholischen Standsvereine zur Mitwirkung herangezogen werden.

In absehbarer Zeit dürfte mit den evangelischen Junglingsvereinen eine ähnliche Regelung in beiderseitigem Interesse getroffen werden. Aus dieser Klärung der Frage, die ein einträchtiges Hand in Hand arbeiten von christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Jugendorganisationen gewährleistet, mögen die Eltern der Schulentlassenen ersehen, wie auch sie sich hinsichtlich der Zuführung ihrer Kinder zu den Jugendorganisationen und Gewerkschaften zu verhalten haben! Einweilen erwächst für unsere Mitglieder im ganzen Lande die Aufgabe, im Sinne der Leitlinie vorzugehen: durch tätige Teilnahme in den Jugendvereinen der christlichen Gewerkschaftsidee Sympathie und — Mitarbeiter zu erwerben. Die Ortskartelle werden wohl in nächster Zeit Richtlinien erhalten, nach denen diese Arbeit sich zu gestalten hat. Stehe jeder an seinem Platze, damit unser Verband bei der Ernte nicht fehlt, weil er überall mit für die Aussaat gesorgt hat!

Wer ist ein unbrauchbarer Mann?

Der nicht befehlen und auch nicht gehorchen kann.

Goethe.

Krisis in der Sozialdemokratie.

Durch noch so viele Ableugnungen und Vertuschungen in der sozialdemokratischen Presse läßt sich die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Sozialdemokratie sich augenblicklich in einer schweren Krisis befindet. Sie steht voller Widersprüche, die sich in den nie endwollenden Streitigkeiten auf den Parteitagungen, in den Versammlungen, in der Parteiliteratur, in dem Kampfe der „Richtungen“ untereinander Luft zu machen suchen. Die sozialdemokratische Presse sieht, um ihre zweifelnden Leser zu beschwichtigen, in den schwerwiegenden Differenzen, die die Partei durchziehen, nur unwesentliche „Entwicklungs-

vorgänge“, wie sie sich auszubringen pflegt; von grundlegenden Veränderungen will sie nichts sehen, nach ihr ist die Sozialdemokratie sowohl in Theorie wie Praxis im wesentlichen die alte geblieben.

Welch ungeheuren Schwindel die sozialdemokratischen Blätter ihren Lesern mit diesen Versicherungen vormachen, das erkennt man am besten wieder aus einem Nr. in der neuesten Nummer (6 vom 23. März) der „Sozialistischen Monatshefte“, in dem „Genosin“ Wally Zeppler das „Eink“ und „Heute“ in der deutschen Sozialdemokratie gegenüberstellt. Und zwar so wirkungsvoll, daß wir uns nicht versagen möchten, ihre Darlegungen ausführlicher wiederzugeben. „Eink“, so schreibt sie, „stellten wir uns vor, der Sozialismus nahe mit Riesenschritten. Wir sahen Kleinindustrie, Kleinhandel, alle Mittelstufen der bürgerlichen Gesellschaft, Mittel- und Kleinbauerntum verschwinden, die Konzentration der Kapitale und des Industrieunternehmens ins Ungemeine steigen, die Preisen zu immer gewaltigeren Erschütterungen führen, das Elend zu so furchtbaren Höhe angewachsen, zu so loberndem Haß gegen den anschwappenden Reichtum aufgepeitscht; kurz, vor unserer sozialen Phantastie steigerte sich die überraschende wirtschaftliche Entwicklung bis zu so ungeheuren Dimensionen, daß der endliche revolutionäre Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft so etwas wie eine notwendige Naturkatastrophe schien. Aus diesem Anschauungskreise heraus war es freilich folgerichtig, daß sich die Partei nie und nirgends auf Konzeptionen und Kompromisse einlassen wollte. Parlamente galten ihr ja nur als die Tribünen, von denen herab sie dem Bürgertum und der Arbeiterschaft ihre Forderungen an eine Zukunftswelt verkündete. Nahm sie an gesellschaftlichen Verbesserungen mit, was das gegenwärtige Loos des Proletariats ein wenig erleichtern konnte, so war ihr dies eine für die Bewegung selbst wie für die Zukunft belanglose Tatsache. Suchte sie die Zahl ihrer Vertreter in allen Körperschaften zu erhöhen, so bedeutete ihr das nur einen Grabmesser für das Wachstum der Bewegung und damit für das Näherwerden des so bald erwarteten Zusammenbruchs. Alles, was die Sozialdemokratie wirklich erstrebte, alles, was ihrer Weltanschauung entsprach, begann erst nach diesem Zusammenbruch und war so grundjährig dem Wesen der bürgerlichen Welt entgegengesetzt, daß es in der Tat unmöglich schien, sich auf dem Boden des Gegenwartigen mit den Vertretern dieses Gegenwartigen, den Parlamentariern anderer Parteien oder bürgerlichen Sozialpolitikern, über irgend etwas zu verständigen. Da die radikalste Veränderung so nahe bevorstand: wozu der zwecklose Versuch solcher Verständigung? Dann war es wirklich wertvoller, die Menschenköpfe auf die kommende Katastrophe vorzubereiten, ihnen den ganzen ungeheuren prinzipiellen Gegensatz zwischen dem Heute und dem Morgen klarzumachen, ihnen zu zeigen, daß es hier keine Uebergänge, sondern nur einen Sprung, kein Mehr oder Weniger, sondern nur ein Entweder-oder gab.“ „Heute aber?“, so fährt „Genosin“ Zeppler fort

„Wir glauben ja an diesen Sprung nicht mehr. Die gesamte Grundanschauung hat sich gewandelt. Was einst sinnvolle Folge dieser Grundanschauung war: die Ablehnung jedes Kompromisses und jeder Teilforderung, ist damit zum

Unsinn

geworden. Und dennoch wird es offiziell aufrechterhalten.“ Wo so in einer Partei alle Voraussetzungen nicht in Erfüllung gegangen sind, wo im Streit um den Weg, der in Zukunft begangen werden soll, in der Partei alles drüber und drunter geht, da soll man nicht von einer Parteikrisis sprechen dürfen? Und die Beschwichtigungsphrase, die Partei stehe nach wie vor auf dem Boden ihres Programms, sie bleibe ihren Idealen treu, sie gedenke unentwegt an ihrer „alten, bewährten Taktik“ festzuhalten usw., tut „Genosin“ mit einem gewissen Spott ab.

„Mit mag die Taktik“, so meint sie, „sicher sein; be- währt kann sie in allen politischen Gegenwartsfragen schon deshalb nicht sein, weil diese Fragen gerade noch der Lösung harren. Die

rhetorische Schlagkraft ähnlicher Nebenwendungen mag also immerhin auf empfängliche Gemüter in Volkerversammlungen ihre Wirkung haben: für reale Probleme entbehrt sie völlig irgendeines Wertes. Und eben — das ist der Kern der Sache — um sehr reale Fragen handelt es sich für uns in der Partei. Es handelt sich darum, im Kampfe mit widerstrebenden politischen Gewalten, andern Parteien als Vertretungen anderer Wirtschaftsklassen, bestimmte, für die Arbeiterschaft erstrebenswerte Erfolge durchzusetzen. Da wir darauf verzichten müssen,

alles erst von der Zukunfts-Gesellschaft zu erwarten, bleibt uns nichts übrig, als in der Gegenwartsgesellschaft schrittweise das Beste mitzunehmen, was zu erringen ist. Das ist unmöglich, sobald wir uns starr auf den Standpunkt der äußersten Forderungen stellen, die nach unserer eignen Überzeugung außerhalb der Sozialdemokratie von niemandem geteilt werden. Es ist unmöglich, weil wir in einer Welt, in der wir vorläufig noch die Schwächeren sind, zum Durchsetzen jeder Forderung Bundesgenossen brauchen und solche Bundesgenossen eben nur für Teilwünsche, nicht für das Ganze unserer allgemeinen sozialen Auffassungen finden. Oder mit andern Worten: Der Weg der Politik als der gegenwärtig einzig denkbare ist

der der Kompromisse.

Heiliger Wimbamb! Nur auf diesem Wege haben Vorkämpfer aller Parteien alle die sozialen Vorteile dem Volk erobert, deren es sich heute erfreut, und die auch die Sozialdemokratie sich heute eifrig zunutze macht. Die Letztere hoffte davor immer weiter auf den Zukunftsstaat, obwohl er für jeden Sehenben mit der Zeit immer mehr im Nebel verschwand, pochte auf die „alte bewährte Taktik“ und geriet infolge des klaffenden Widerspruchs zwischen Theorie und Praxis immer mehr in den

Sumpf,

aus dem herauszukommen bisher ihrer Parteitage und Gelehrten vergebliches Bemühen gewesen ist;

Und das wird auch nicht fernherin möglich sein, der Magdeburger Parteitag hat ja den „Kompromißlern“ einen Riegel vorgeschoben. Und die „freien“ Gewerkschaftsführer, die in ihren Gewerkschaften zu solcher Kompromißarbeit gezwungen sind, erhalten dafür von ihren radikalen Parteigenossen in echt sozialdemokratisch „brüderlicher“ Weise ganze Trachten Prügel, daß wirklich halb wieder eine Geheimkonferenz notwendig wird, um zu beraten, wie sie sich dagegen schützen können.

### Berichte

## der Berufsgenossenschaften 1909.

III.

Die drittgrößte Berufsgenossenschaft für das Baugewerbe ist die

### Hannoversche Baugewerks-V.-G.

Sie umfaßt 1909 15 287 Betriebe mit 100 474 durchschnittlich beschäftigten und 73 681 Vollarbeitern. Im Vorjahre waren es 14 986 Betriebe mit 74 048 Vollarbeitern. Die Entwicklung der Löhne zeigt nachfolgende Zusammenstellung:

	berechnete Lohnsumme	pro Kopf des Versicherten
1905	73 490 411 M	1000,83 M
1907	85 429 521 „	1076,48 „
1909	82 749 490 „	1123,07 „

Nach dieser Aufstellung hätten also die durchschnittlichen Löhne eine Erhöhung von 47,59 M erfahren.

Die Zahl der Unfälle ist von 37,8 pro tausend Vollarbeiter auf 39,7 gestiegen; die absolute Zahl ist 2930. Den Tod zur Folge hatten 33 Unfälle. Drei Verletzungen hatten eine dauernd völlige, 150 eine dauernd teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge. 28 Verletzte waren jugendliche Arbeiter.

Von den sämtlichen Verletzten erhielten 605 eine Rente. Die Gesamtzahl der Rentenbezieher betrug 1909 4038, an die 766 667 M zur Auszahlung gelangten. 642 Witwen erhielten 116 925 M, 791 Kinder Getöteter 127 903 M Renten. An Kosten für Heilverfahren wurden von der Genossenschaft 23 722 M aufgebracht. Der Reservefonds hatte Ende 1909 einen Bestand von 3 221 123 M.

### Sächsische Baugewerks-V.-G.

Die Zahl der Betriebe ist gegen das Vorjahr um 173 gestiegen; sie betrug 1909 11 453. Die Zahl der Arbeiter hat um nicht ganz 3000 zugenommen; die Zahl der Vollarbeiter betrug 87 116 bei 112 646 durchschnittlich beschäftigten Arbeitern. Die für die Beitragsberechnung in Anrechnung gebrachten Löhne sind mit 104 308 673 M in

Ansatz gebracht. Der jährliche Durchschnittsverdienst pro Kopf eines versicherten Vollarbeiters war demnach 1909 1195,06 M gegen 1159,17 M im Jahre 1908 und 1026,88 M im Jahre 1906.

Die gemeldeten Unfälle sind Prozentual etwas höher wie im Vorjahr; in absoluter Zahl zum Ausdruck gebracht sind es 5141 Unfallsmeldungen. 74 Unfälle hatten den Tod zur Folge; 361 eine dauernd teilweise Erwerbsunfähigkeit. 1042 Verletzte erhielten zum erstenmal eine Rente, mit den Rentenbeziehern im Vorjahre kamen zusammen 6476 Rentner in Betracht. Die von ihnen bezogene Summe betrug 1 163 553 M. 985 Witwen erhielten 179 730 M, 916 Kinder 146 977 M Renten. An 17 Jnländer wurden 9625 M, an 8 Ausländer 4727 M als Abfindung gegeben. Die Ausgaben für Heilbehandlung betrugen 1909 38 364 M. Im Sterberegister gelangten 6324 M zur Auszahlung. Das Vermögen der Genossenschaft hatte am Schlusse des Rechnungsjahres einen Bestand von 4,72 Millionen Mark.

### Thüringische Baugewerks-V.-G.

	Zahl der Betriebe	Arbeiter	Löhne insgesamt	pro Vollarbeiter
1905	5224	85 464	29 194 900	823,79 M
1907	5582	87 310	33 980 620	910,80 „
1908	5623	86 893	33 872 020	918,11 „
1909	5626	86 001	33 760 180	938,31 „

Die eingetretene Vohnerhöhung betrug darnach rund 20 M im Durchschnitt pro Vollarbeiter und Jahr. Die Zahl der gemeldeten Unfälle ist etwas zurückgegangen; im ganzen gelangten 1440, 40 pro tausend Vollarbeiter, zur Anzeige, 23 Unfälle hatten den Tod der Verletzten, 170 eine dauernd teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge. Von den Verletzten erhielten 1909 338 erstmals eine Rente. Die Gesamtzahl der durch Unfall verletzten Rentenbezieher betrug 2275 mit einem Rentengeld von 331 865 M. 50 176 M bezogen 328 Witwen Getöteter und 37 094 M erhielten 233 Kinder derselben. Für Heilverfahren hat diese Genossenschaft die geringste Summe aufgewendet, nämlich 8864 M. Hinsichtlich der Ausgaben für Verwaltungskosten steht die Genossenschaft an zweitletzter Stelle, 1,70 M pro Vollarbeiter, 10,78 M auf den Betrieb. Der Reservefonds hatte am Schlusse des Rechnungsjahres einen Bestand von 1 250 433 M.

## Rundschau.

**Berliner städtisches Wohnungsamt.** Kein Gebiet ist von der Gesetzgebung bisher so vernachlässigt worden wie das Wohnungswesen. Mehrfach haben wenigstens die Gemeinden etwas getan und Wohnungswörter mit geregelter Wohnungspflege eingerichtet. Seit kurzer Zeit besitzt auch Charlottenburg ein solches Wohnungsamt. In Berlin ist aber ein solches Amt noch viel nötiger. Denn wenn irgendwo ein schreckliches Wohnungselend vorhanden ist, so in Berlin. Nun hat sich aus einer großen Anzahl von Vereinen heraus ein Arbeitsausschuß gebildet, der die Agitation für ein solches Wohnungsamt betreibt und zugleich auch als dauernde Instanz zur Zusammenfassung der Bestrebungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens erhalten bleiben soll. Auch unsere Organisation hat sich dem angeschlossen. Am Dienstag, den 4. April, findet in der Neuen Philharmonie, Köpenicker Straße 96, eine große öffentliche Versammlung statt, in der hervorragende sachkundige Redner sprechen, und in der, wenn möglich, auch ein Vertreter unserer Organisation zu Wort kommen soll. Wir bitten um zahlreichem Besuch.

**Die Hauptversammlung des Landesverbandes der evangelischen Arbeitervereine im Königreich Sachsen** fand am 18. und 19. März unter überaus zahlreicher Beteiligung aus allen Landesteilen in Lugau im Erzgebirge statt. Von den 110 Vereinen des Verbandes waren 90 durch etwa 200 Delegierte vertreten. Als Vertreter der Regierung war Amtshauptmann Fröhlich aus Stolberg erschienen. Aus dem Jahresbericht ist hervorzuheben, daß infolge der rührigen Tätigkeit des Agitationsausschusses unter Vorjohr des Herrn Pastor Richter, Königswalde, den bisherigen zwei Verbandssekretären zwei neue im Hauptamte zugestellt werden konnten, denen ein fünfter am 1. April in Zwickau folgen wird. Der Landesverband zählt 110 Vereine mit fast genau 18 000 Mitgliedern; er ist im Berichtsjahre um 14 Vereine gewachsen. Immer wieder klagen die Vereine über Terrorismus von gegnerischer Seite. Einen

Markstein in der Geschichte des Verbandes bedeutet der 1. sächsische nationale Arbeiter- und Gehilfentag in Dresden, dessen Anregung und Durchführung dem Landesverband viel Arbeit kostete. Der Soziale Ausschuß nahm zur Reichswertzuwachsteuer, zur Verkürzung der beschlossenen Zeiten, zur Fleischsteuerung, zum Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften durch unbillige und einseitige Tarifverträge und zu den sogenannten gelben Gewerkschaften Stellung. Auch von den einzelnen Vereinen wird praktische soziale Betätigung an paritätischen Arbeitsnachweisen, unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen, Spar- und Bauvereinen und Fürsorge für die Arbeitslosen berichtet. Oft werden auch Erfolge bei den verschiedensten Wahlen gemeldet. Der Bildung von Jugendgruppen und Arbeiterinnenvereinen soll künftig besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Der Kassenbericht des Landesverbandes balanciert mit etwa 27 000 M. Den Höhepunkt der Tagung bildete der Vortrag des Kreisleiters Herrn Pastor Winter, Dresden, über: „Geben wir Ursache, uns des neuen Deutschen Reiches zu freuen?“. Mit brausendem Beifall wurde der Vortrag aufgenommen, und spontan brauste danach das deutsche Sturmlied „Deutschland, Deutschland über alles“ durch den Saal. Die Krankenunterstützungskasse schließt mit ca. 40 000 Mark, die Sterbekasse mit ca. 50 000 Mark Vermögen ab. Zur Reichstagswahl wurde folgende Resolution angenommen: Die Hauptversammlung lenkt die Aufmerksamkeit der Vereine auf die bevorstehenden Reichstagswahlen. Sie ist der Meinung, daß die evangelischen Arbeitervereine bei diesen keine andere Stellung als die bisherige einnehmen können und weist die von verschiedener Seite daran geübte Kritik zurück. Unsere Vereine stehen auf vaterländischem und christlichem aber nicht parteipolitischem Boden. Mitglieder aller bürgerlichen Parteien haben in ihnen stets friedlich und freundschaftlich zusammengewirkt. Sie werden deshalb für die Hauptwahlen keine andere Lösung haben als diese: Unsere Mitglieder wählen unter keinen Umständen sozialdemokratisch. Die Abstimmung für ein sozialdemokratisches Kandidaten, den wir als solchen für einen Christentumsgegner und für national unzuverlässig halten müssen, würde für sie eine Verleugnung unserer Bestrebungen bedeuten. Dagegen bleibt es ihnen überlassen, zu entscheiden, welcher von den nationalen Kandidaten den gerechten Wünschen der Arbeiter am meisten entgegenkommt, um dann diesem ihre Stimme zu geben. Die Vereine als solche können zunächst für keinen Kandidaten eine agitatorische Tätigkeit entfalten. Dagegen ist von ihnen zu erwarten, daß sie in einer etwaigen Stichwahl mit voller Kraft für den nationalen Kandidaten wirken. Ebenso einstimmig wurde folgender Zusatz zu der Resolution angenommen: Hinsichtlich der Kandidatur des Landesverbandeschriftführers Herrn Pastor Richter, Königswalde, im Reichstagswahlkreis Frankenberg-Mittweida erachtet es der Landesverband als selbstverständlich, daß seine Mitglieder mit aller Kraft für dieselbe eintreten, um dadurch einen tatkräftigen und zielbewußten Vertreter unserer Organisationen in den Reichstag zu entsenden.

Falls die Kandidatur des ehemaligen Schriftleiters unseres Verbandesblattes, des Herrn Pastor Kruppe, Meissen, zur Lausache wird, gilt dieser Beschluß auch für dieses hervorragende Vereinsmitglied.

Eine weitere Resolution beschäftigt sich mit der Stellung des Landesverbandes zu den gelben Gewerkschaften. Den Schluß der Tagung bildete die weitere Behandlung von Anträgen organisatorischer Natur und Neuwahlen für den Vorstand. Der Verlauf der ganzen Tagung bekundete aufs neue, daß die evangelische Arbeitervereinsbewegung einem bringenden Bedürfnisse entgegenkommt und im unaufhaltbaren Vordrücken begriffen ist.

**Die Soziale Geschäftsstelle für das Protestantische Deutschland** (Berlin NW 87, Eile-Wardenberg-Straße 28) hielt am 23. März ihre Jahresversammlung ab, in der der Geschäftsbericht erstattet wurde. Der bisherige Vorsitzende Herr D. von Derßen und der bisherige Geschäftsführer Pastor Dr. Mumm wurden einstimmig wiedergewählt. Der Jahresbericht kommt in den „Kirchlich-sozialen Blättern“ zum Ausdruck. Die Jahresversammlung dieser Organisation, der Verbände mit 300 000 Mitgliedern angeschlossen sind, faßte folgenden Beschluß: „Die Soziale Geschäftsstelle legt auf Errichtung von Arbeitskammern im Interesse der gesamten Organisation des Volkswesens großes Gewicht. Arbeitskammern, die von Kaiser Wilhelm I. und II. verheißten worden, sind für die ruhige Entwicklung der Arbeiterbewegung und für die Eingliederung des Arbeiterstandes in den nationalen Körper von höchster Wichtigkeit. Allerdings halten wir für notwendig, wenn der Arbeiterstand staatlich organisiert werden soll, daß die Organisationsbeamten von der Wahlfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.“

## Die öffentlichen Gebäude in der mittelalterlichen Stadt.

Von Albin Michel, Berlin.

Die höchste Blüte erreichten die deutschen Städte in den vergangenen Jahrhunderten am Ausgang des Mittelalters, etwa zwischen dem Beginn und dem Ende des 15. Jahrhunderts. In dieser Zeit hatten die Städte im allgemeinen ihre höchste Selbstständigkeit erreicht, die Rüste der Handwerker waren noch vollständige Organisationen, im Handwerkerstand zeigten sich noch nicht die Verknöcherung und die Abschließung, die später den Niedergang des Handwerks beschleunigt haben, und im städtischen Bürgertum hatten sich in dieser Zeit Wohlhabenheit, Reichtum und ein gewisser feiner Luxus entwickelt, die wiederum zur Belebung der Geschäfte und zur allgemeinen Erhöhung der Bedürfnisse beitrugen.

In dieser Zeit des ausgehenden Mittelalters erhielten auch die Städte vielfach ein viel vornehmeres Aussehen, es wurde die Pflasterung der Straßen eingeführt, oder, soweit sie schon bekannt, wurde sie auch auf abgelegene Straßen ausgedehnt, es kamen Neubauschmuck auf, nach denen es nicht mehr zulässig war, Viehhäute, häßlich aussehende Schuppen und Dünghaufen an die Straßenfront zu setzen, die Holz- und Lehmhütten verschwand mehr und mehr aus den Hauptstraßen und wurden durch Steinbauten oder Fachwerkbauten ersetzt, und die Häuser erhielten nach innen und im Außen eine schönere Ausstattung. Besonders in den größeren Städten mit einer größeren und reicheren Bevölkerung, in denen sich der Handel mächtig entwickelt hatte, und in denen das Handwerk zum Exportgewerbe geworden war, war dies der Fall, in abgelegenen Städtchen, deren Bewohner meistens von der Landwirtschaft lebten, machte sich natürlich diese Bewegung zur Verschönerung des Stadtbildes viel weniger bemerkbar.

Mit der Zunahme der Bevölkerung, mit der Zunahme des Wohlstandes, und damit auch mit der Steigerung der Stadteinkünfte aus Steuern und Gefällen, trat auch in den größeren Städten das Streben hervor, die öffentlichen Gebäude zu verschönern, sie als imponierenden Ausdruck der städtischen Selbstständigkeit und des bürgerlichen Reichtums erscheinen zu lassen, und zugleich entstanden Bedürfnisse zur Anlegung neuer städtischer Gebäude. Die Aufmerksamkeit der Bürger und des Rates in den größeren Städten richtete sich vor allem auf die Anlegung eines hohen und imponierenden Rathauses oder, wie es auch

nach hieß, des Rathoses, Stadthauses, Gemeindefaules, Bürgerhofes und als Hinweis auf die gerichtliche Selbstständigkeit der Städte, des Rats- oder Dinghauses. Waren früher auch die Rathäuser nur Holzhäuser gewesen, so entstanden jetzt in allen bedeutenderen Städten Steinbauten, von denen uns noch viele als Zeichen der mittelalterlichen Baukunst erhalten geblieben sind. Es wurde Grundsat, daß das Rathaus alle anderen Gebäude der Stadt, wie die Häuser auch der reichsten Patrizier, der Bischöfe und der in der Stadt wohnenden Adligen an Größe und an kostbarer Einrichtung übersteigen müsse. Meistens wurde das Rathaus am Markt ober, wenn die Stadt mehrere Marktplätze hatte, am Haupt- oder Altmarkt errichtet. Jedes Rathaus erhielt einen großen Saal, der als Repräsentationsort diente, und in dem auch große Zusammenkünfte abgehalten wurden. In diesem Saale wurde auch die Vereidigung der Bürger und des Rates vorgenommen, auch Festlichkeiten sind hier abgehalten worden, soweit dafür keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung standen. Vom Saalbalkon aus, der oft angebaut war, konnten Zuschauer den Festlichkeiten und den Beratungen zuschauen, und hier hatten sich auch die Musikanten niedergelassen, die bei Festlichkeiten spielten. Je nach der Größe der Stadt und nach den Bedürfnissen waren auch mehr oder weniger zahlreiche Räumlichkeiten als Arbeitszimmer für die einzelnen Ratsherren und für deren Gehilfen, die Stadtschreiber, eingerichtet. Im Kellergehoß des Rathauses befanden sich die „Ratsstrinube“ (Ratskeller), allerlei Vorratsräume und gewöhnlich auch das Stadgefängnis. Der Rathausgarten diente oft als Treppenhause, im Turm hingen auch die Gloden, die den Beginn der Ratsitzungen, die Schließungszeit für die Wirtshäuser, aber auch den Ausbruch eines Feuers oder einer sonstigen Gefahr ankündigten. Vor dem Rathaus stand oft der Pranger und die Staupfäule. Gewöhnlich waren dem eigentlichen Rathaus, nur in einfacherer Ausführung, noch Hintergebäude angegliedert, in denen allerlei Geräte aufbewahrt wurden, oder die sonst als Lagerraum für den Rat dienten.

Das Rathaus war aber nicht mehr das einzige öffentliche Gebäude mit einem imponierenden Aussehen, dazu kamen vor allem noch die Kirchen und Dome, von denen uns gleichfalls noch viele erhalten sind. Weiter entstanden nach und nach besondere Kaufhäuser, in kleineren Städten allgemeine Kaufhäuser, in denen die verschiedensten Waren gehandelt wurden, in größeren Städten und an den Zentralpunkten des Handels auch Kaufhäuser für die einzelnen Geschäftszweige. So waren entstanden Tuch- oder Gewandhäuser, Leder- und Schuhhäuser, Schlachthäuser und Senf- oder Pfefferhäuser (die Städte

konnten damals „kleine Münzen“, die sogenannten Stadtpfenninge, selbst anfertigen), Salzhäuser, Brauhaus, städtische Scheunen, Kornhäuser, Zollhäuser, Zeughäuser. Der Zweck dieser Bauten ergibt sich meist schon aus der Bezeichnung. Diese Häuser gehörten nicht immer der Stadt, sondern den Kaufmannsgilden und Handwerkerzünften, aber trotzdem mußten sie als öffentliche Gebäude angesehen werden, denn die Rüste waren damals nicht einfache private Vereinigungen, sondern sie waren die gesetzliche Interessenvertretung der Kaufleute und Handwerker mit einem weitgehenden amtlichen Wirkungsbereich und selbst mit richterlichen Befugnissen, daher auch die Bezeichnung „Ratsamt“. Wir haben schon angeführt, daß im Rathaus auch Festlichkeiten abgehalten wurden, dies wurde in den größten Städten abgeschafft und es kam zur Errichtung von besonderen Tanz-, Vergnügungs- oder Gesellschaftshäusern, wie es die Arkushöfe in Danzig und Elbing und — das berühmteste dieser Häuser — der Gürzenich in Köln a. Rh. sind.

Aber noch andere öffentliche Bauten waren nach und nach, je nach der Größe der Stadt und nach den Bedürfnissen, entstanden. Vielfach reichte das Rathaus als Verwaltungshaus nicht mehr zu, da mußte zur Unterbringung der städtischen Bureaus ein neues städtisches Verwaltungshaus errichtet werden, das dann aber nicht so kostspielig hergestellt wurde, als das eigentliche Rathaus. Wenn das Gefängnis im Rathauskeller nicht mehr ausreichte, mußte ein besonderes Gefängnis errichtet werden — die Kronfeste, die Mittel- oder wie das Gebäude oft im Volksmunde hieß, das „Loch“, manchmal wurde das Gefängnis in Gestalt eines sehr selten Turmes aufgebaut. Am Ausgang des Mittelalters waren auch die Apotheken schon sehr häufig, und zwar waren sie sehr oft Eigentum der Städte und wurden von den Apothekern als Angestellten der Städte (oder auch als Angestellten von Fürsten und Königen) betrieben. Die erste Apotheke in Deutschland läßt sich urkundlich in Köln nachweisen, und zwar befand diese erste Apotheke schon im 13. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert werden sie dann schon häufiger erwähnt, so z. B. in Basel, Speier, Magdeburg, Augsburg, Münster, Hamburg, Rostock, Trier und Konstanz. Am Ausgang des Mittelalters dürften die Apotheken in den Städten schon allgemein gewesen sein. Zu jeder Apotheke gehörte im Mittelalter ein Apotheken- oder Kräutergarten, in dem die notwendigen Heilpflanzen herangezogen wurden.

Weiter hatten die Städte auch noch vielfach Kornmüllern, Sägemüllern, Bleichereien, Riegeln und für den Kleinhandel allerlei Verkaufsstände: Schranken, Schragen, Hütze, Gademern. Die Gademern waren zweistöckige Baulichkeiten, deren oberer

**Steigende Unzulänglichkeit.** Dieses Kapitel könnte eine steile Rubrik in den Zeitungen geben, wenn man alle Terrorismandate, die von sozialdemokratisch organisierten gegen christlich organisierte Arbeiter ausgeführt werden, mitteilen wollte. Die „Freiheitskämpfer“ der Sozialdemokratie, ihre Schüler in den sozialdemokratischen Gewerkschaften, besonders im Zimmererverband, scheinen in dem Wahne zu leben, sie wären heute schon unumschränkte Beherrscher der Welt. Diese von Roheit und Brutalität durchsetzten Menschheitsbeglückender bekämpfen nicht andere Arbeiter deshalb, weil sie einer anderen Organisation angehören, sondern besonders, weil diese anders denken und glauben wie sie selbst. Diese Probe dürften wieder einmal unsere Kollegen am Neubau Zieg in Eberfeld erfahren. Dort legten annähernd 50 im sozialdemokratischen Zimmererverband organisierten Zimmerer die Arbeit nieder, um die Bauleitung zu zwingen, drei christlich organisierte Zimmerer zu entlassen. Den Freiheitskämpfern ist dies allerdings nicht gelungen, da die Bauleitung vorläufig noch zu bestimmen hat, wer dort arbeiten soll, und sich nicht soweit in die Maßnahmen des Geschäftes von den „Genossen“ hineinreden ließe. Die unflätigen Redensarten, die dort in Bezug auf Religion und Christentum von „Kulturmenschen“ (sogenannte „teuflische“ Zimmerer) gefallen sind, wollen wir übergehen, da diese doch nur wörtlich von der Redaktion des „Wahren Jakob“ übernommen werden könnten. Diese Beweisen aber, welche Kulturstufe die sozialdemokratischen Zimmerer schon erklimmen haben. Chinesische Skulis würden sich nicht derartig betragen, wie diese Roheitsmenschen es getan haben. Kein gewerkschaftlicher Kampf mehr, sondern Kampf dem Christentum und der Religion, das ist die Parole dieser „Kulturmenschen“. Jeder halbwegs anständige Arbeiter sollte sich mit Abscheu von dieser Gesellschaft abwenden, die heute schon glauben, Proben ihrer einstigen „Herrlichkeit“ geben zu dürfen. Das Ansehen der gesamten Arbeiterbewegung muß aber darunter leiden, und die Interessen der Arbeiter werden auf das schwerste geschädigt, wenn die Bestimmungen des Vertrages einfach als Luft betrachtet werden. Solche Vorwände zeigen mit aller Deutlichkeit, wo die Reise hingehet und zeigt uns aber auch, daß die christliche Arbeiterklasse alle Veranlassung hat, sich enger zusammenzuschließen, und unsere Kollegen alles daransetzen, die Fernstehenden für uns zu gewinnen. Diesen Machtgelisten muß ein Paroli geboten werden durch Stärkung unserer Organisation, besonders der Spezialberufe. E.

**Denunzianten-Taktik.** In Schmiedeberg im Riesengebirge ließ der christliche Zigarbeiterverband Einladungszettel für eine Gewerkschaftsversammlung am 23. Februar zur Verteilung bringen. Darob große Empörung bei den sozialdemokratischen Gegnern. Alle Einschüchterungsversuche hinderten aber nicht, daß die Zettel verteilt wurden. „Da eilte ein „Genosse“, so berichtet die „Neueste Zeitung“ vom 7. März, „schwarztrads, der sonst so viel geschmähten Polkei und brachte zur Anzeige, daß die christlichen Gewerkschaften Flugblätter verteilen, wo kein Drucker und Verleger unterzeichnet sei“. Für die ersehnte Beschlagnahme war es zu spät, aber die Denunziation hatte noch den Erfolg, daß der Zettelverteiler vor den Rabi zitiert und die Versammlung polizeilich überwacht wurde. — In einem Steinbruch in Riesersfelden gingen Sozialdemokraten zum Arbeitgeber und denunzierten christlich organisierte Steinarbeiter als Diebe, obgleich dies nur auf Kosten der Wahrheit geschehen konnte. Das ist sozialdemokratische Solidarität!

**Sozialdemokratisches Arbeitsmonopol.** In Cottbus hat der sozialdemokratische Bäcker- und Konditorenverband einen Tarifvertrag abgeschlossen, der nach einem Bericht der sozialdemokratischen „Märkischen Volkstimme“ (Nr. 48 vom 25. Februar 1911) die Bestimmung enthält, daß „nur (sozialdemokratische) Verbandsmitglieder beschäftigt“ werden dürfen. — In der Lebensmittelbranche haben die Sozialdemokraten mit dieser Gewaltpolitik schon in vielen Fällen Erfolg gehabt. Schwer verständlich ist nur, wie sich Arbeitgeber zu dieser indirekten Unterdrückung der christlichen Arbeiterbewegung und Förderung der Sozialdemokratie hergeben können.

„... räumt einmal gründlich auf!“ Folgendes sozialdemokratische Kulturdokument ist ein erneuter Beweis dafür, wie die Massen von unverantwortlichen Führern verhehrt werden. Der Gauleiter des sozialdemokratischen Tabakarbeiterverbandes schrieb an einen Unteragitator wörtlich wie folgt:

Herrn  
Johann Böhner, Cigarren-Abb.  
Heiligen.  
Wetter Kollege! Die Versammlung in Philippsburg findet am Sonntag, den 19. März, statt, ich habe dies nach dort mitgeteilt.  
Die Christlichen werden es noch mehr versuchen, diese Schlappschwänze. Wenn am Sonntag die Christen Versammlung haben, dann geht nur hin und räumt einmal gründlich auf. Ihr hat

Stoßwerk weit überstand und mit Holzjulen gestützt wurde, so daß Laubgänge entstanden, unter denen das laustufigste Publikum die Waren auslagern befehlen konnte. Hospitäler waren in jeder Stadt mindestens zwei anzutreffen, eins für die Ausgeschlagenen, die in den damaligen Zeiten sehr zahlreich waren und die von der übrigen Bevölkerung streng getrennt leben mußten, und ein Krankenhaus für die anderen Kranken. Meistens bestanden aber noch viel mehr Krankenhäuser. So hatte Breslau im 15. Jahrhundert nicht weniger als 15 Hospitäler. Abgesehen von epidemienartigen Krankheiten, waren im Mittelalter besonders die Augenkrankheiten sehr weit verbreitet, weil namentlich die ärmeren Bewohner bei der Einrichtung des offenen Herdes sehr unter den Rauchwirkungen zu leiden hatten. Auch Hospitäler für alte, gebrechliche Personen bestanden nicht selten. Sehr zahlreich — im Verhältnis zur Bevölkerungszahl — in den jetzigen Großstädten — waren in den mittelalterlichen deutschen Städten die Badeanstalten, oder wie sie damals benannt wurden, die „Badstuben“. Wenigstens an den Sonntagen nach Schluß der Arbeitszeit ein warmes Bad zu nehmen, war auch in der ärmeren Bevölkerung allgemein üblich. Wie man jetzt bei einer besonderen Zuwendung von einem „Trinkgeld“ spricht, so wurde im Mittelalter dafür die Bezeichnung „Badegeld“ angewandt. Wurde der Grundstein zu einem Haus gelegt oder wurde ein Gebäude eingeweiht, so durfte der Bauherr gewiß das „Badegeld“ für die Maurer und Handlanger nicht vergessen. Das Bad wurde für so unentbehrlich gehalten, daß arme Leute umsonst baden durften, und daß selbst schweren Verbrechern das Unrecht auf ein regelmäßiges Bad zugesichert wurde. Bei diesem Brauch ist es nicht verwunderlich, daß viele Städte Duzende von Badeanstalten hatten. Auch Narrenhäuser und Armenhäuser waren schon in vielen Städten errichtet.

Besonders prächtig wurden mit zunehmendem Reichtum die Brunnen- und Giebelhäuser aufgebaut. Wie diese Häuser schon an der Vorderfront den Reichtum der Brunnen und der Zunftmitglieder erkennen ließen, so zeigten sie auch im Innern den feinsten Schmuck, an den Wänden seine Holztafelung, schöne Bilder und andere Kunstwerke, auf dem Fußboden die feinsten Teppiche, auf den Bänken, Schränken und Wandgestellen kunstvoll ausgeführte Geräte aus Bronze, Gold oder Silber. So hatten viele Städte ihr trübes Aussehen und ihre Armutlichkeit aus der Zeit der ersten Entstehung abgestreift und waren auch äußerlich zu Mittelpunkten der Wohlhabenheit und der Kultur geworden.

ja genügend Leute oder holt Euch in Hudenheim noch welche. Ich spreche am Sonntag in Rohrbach und Kirchheim. Vor allem steht in der Versammlung, daß auch unsere Leute vertreten sind und Euch bei Eintritt in die Versammlung die Redezeit freigestellt wird. Wenn Ihr am Sonntag die Abende gut bestellst, dann werden die Christen zusammenkommen. Die Hauptsache ist die, daß diese, die reden, sich nicht aus der Ruhe bringen lassen, denn die Sorte will nur, daß man sie persönlich beleidigt, um dann Klage zu erheben, um dann zu sagen, seht wir hatten recht. Macht Eure Sache gut, dann preisen Sie bald auf dem letzten Loch.

Stempel:  
Gau VIII. des Deutschen  
Tabakarbeiterverbandes.  
Freundl. Gruß  
Christ. Stof.

Der Brief läßt einen tiefen Blick in die moralische Qualifikation der „großartigen Bewegung zur Hebung des vierten Standes“ tun. Wie schrieb doch seinerzeit der sozialdemokratische Gauleiter Ahrens: „Wir müssen schlecht sein wie die Nacht“. Die Erfüllung des am Schluß ausgesprochenen Wunsches, die christlichen Gewerkschaften möchten bald auf dem letzten Loch preisen, werden die Sozialdemokraten nicht erleben, und wenn sie noch so straplos gegen sie antämpfen.

**Noter Terrorismus.** In Saarbrücken, wo es der sozialdemokratische Schreibeverband unter Drohung der Arbeitsniederlegung erreichte, die Christlichen von den gemeinsamen Tarifberatungen auszuschließen, versuchen sie jetzt nach dem Genossengrundsatz: Entweder rot oder kein Brot! ihre wahre Freiheit zu betätigen. Bei der Firma Dalg wurde vorige Woche der christlich organisierte Schneider Kemmer eingestellt. Als Kemmer die Arbeit aufnahm, wurde ihm, nachdem erst nach seiner Verbandszugehörigkeit gefragt, sofort erklärt, daß, wenn er dem christlichen Schneiderverband angehört, er dort nicht arbeiten könne, da alles frei („frei“ ist gut, D. S.) organisiert sei. Als Kemmer hierauf nicht reagierte, wurde zweimal, einmal durch einen Beauftragten und das andere Mal in corpore die sofortige Entlassung des Christlichen unter Androhung der Arbeitsniederlegung verlangt. Freulicherweise blieb die Firma fest und wies die Zumutung entschieden zurück, und so gaben sich die Terroristen nach dreiwöchentlichem Streik zufrieden, ohne ihren Zweck erreicht zu haben.

**Submissionsblüten.** (Odenkirchen.) Unter den Angeboten zur Ausführung von Erd- und Oberbauarbeiten, die vor einigen Tagen hier bei der kgl. Eisenbahn-Bauabteilung eingingen, zeigten sich sehr große Unterschiede. Für eine Ausschreibung bewegten sich die mittleren Angebote zwischen 110 000 und 130 000 M.; das niedrigste belief sich auf 96 576 M., die höchste Forderung betrug 159 126 M. Bei der zweiten Ausschreibung war der Unterschied verhältnismäßig noch bedeutender; das niedrigste Angebot lautete auf 20 187, das höchste auf 55 200 M.

**Wirtschaftliche Bewegung.**

Gespart sind: Cöln, die Arbeiter des Zwischenmeißlers Kurlbaum aus Bonn, Dorfmar (Streit der Maurer), Lage 1. (Streit), Düsseldorf, die Firma Jensen für Zimmerer, Berlin (Dachdecker) die Firma Althaus, Adersstr., Essen (Häfenleger) Sperre über die Essener Baumaterialien, Vertriebsgesellschaft Lange u. Comp., Zugung ist fernzuhalten.

**Rheinisch-westfälisches Industriegebiet.**

Sitzungsprotokoll des Einigungsamtes für das Dachdeckergerwerbe vom 7. März 1911. Anwesend unter dem Vorsitz des Beigeordneten Mathy-Essen, die Herren:

- a) von den Arbeitgebern: Hubert Kohl-Essen, Kaiserstr. 37, Peters-Duisburg, Schmidt-Essen, Kaiserstr. 86;
- b) von den Arbeitnehmern: F. F. Piepenbring-Cöln, Severinstr. 197, W. Koch-Bochum, Wiemelhauser Str. 13, D. Steiner-Essen, Mathildenstr. 23;
- c) als Auskunftspersonen: Dachdeckermeister Freund-Dortmund, Kurze Straße 28, Dachdecker Kleemann-Dortmund, Flensburger Straße 8;
- d) als Protokollführer: Oberstadtssekretär Hedlich-Essen.

Außerhalb der Tagesordnung wurde festgelegt, daß der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe-Essen zu den weiteren Sitzungen des Einigungsamtes für das Dachdeckergerwerbe geladen werden soll, daß aber von einer Hinzuziehung von unparteilichen Beisitzern abzusehen ist.

I. Antrag des Zentralverbandes der Dachdecker auf Regelung der Winterarbeitszeit.  
Nach längerer Erörterung der Angelegenheit wird festgestellt, daß die Vertragsparteien für den ganzen Vertragsbezirk — ausgenommen die Lohngebiete Dortmund und Duisburg — folgende Regelung vereinbart haben:

Jahreszeit	Anfang der Arbeit	Frühmüllpaufe	Mittagspaufe	Wespaufe	Feierabend	Tägliche Arbeitszeit
16. 3.	30. 9.	6 1/2	8-8 1/2	12-11 1/2	4-4 1/2	7
1. 10.	15. 10.	6 1/2	8-8 1/2	12-11 1/2	1912/13	6 1/2
16. 10.	31. 10.	7	8 1/2-9	12-1	—	6
1. 11.	15. 11.	7	8 1/2-9	12-1	—	5 1/2
16. 11.	30. 11.	7 1/2	—	12-1	—	5
1. 12.	15. 1.	8	—	12-1	—	5
16. 1.	15. 2.	8	—	12-1	—	5
16. 2.	28. 2.	7 1/2	8 1/2-9	12-1	—	6
1. 3.	15. 3.	7	8 1/2-9	12-1	4-4 1/2	6 1/2

In Dortmund und Duisburg soll seitens der Beteiligten eine Regelung versucht werden.

II. Beschwerde des Zentralverbandes der Dachdecker, Filiale Dortmund, gegen den Dachdeckermeister Freund-Dortmund wegen Weigerung zur Zahlung der nach § 4 Abs. 9 des Vertrages an ledige Gehilfen zu entrichtenden Zulage von 70 Pf. pro Tag. Der Vorsitzende trägt vor, der Rheinisch-westfälische Dachdeckermeister-Verband habe ihm auf Nachfrage mitgeteilt, es sei am 18. August 1910 zwischen den Vertragsparteien protokollarisch festgelegt, die Zahlung der Ueberzahlungszulage für unverheiratete bedürfe von vornherein einer besonderen Vereinbarung. Die protokollarische Erklärung habe nicht nur auf den Absatz 10 des § 4, sondern auch auf Absatz 9 Anwendung zu finden.

Da aber in der Erklärung ausdrücklich ihre Anwendung auf den vorletzten (10.) Absatz des § 4 festgelegt sei, bitte er um Äußerung, welche Auffassung bei der Vereinbarung bestanden habe.

Herr Piepenbring widerspricht der Auffassung der Arbeitgeber. Man habe bei der Zusammenkunft am 18. August 1910 in Anerkennung der Schwierigkeiten, die für die Arbeitgeber aus dem Absatz 10 entstehen könnten, die erleichternde Bestimmung getroffen, daß für die unverheirateten Gehilfen in

den Fällen von vornherein eine besondere Vereinbarung eintreten könne, in denen die Beschäftigung voraussichtlich länger als 1 1/2 Tage dauern würde, jedoch sei ausdrücklich betont, daß auch hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung die Bestimmungen des § 4 ergebnislos zu sein. An eine Anwendung auf den Absatz 9 (Zulage für Mittagessen) habe man nicht gedacht. Die Arbeitnehmer würden das Zugehörigkeits zum Absatz 10 nicht gemacht haben, falls die Arbeitgeber seine Anwendbarkeit auf den Absatz 9 beantragt hätten.

Herr Freund erklärt, die Dortmunder Arbeitgeber hätten die Auffassung gehabt, für ledige käme überhaupt keine Zulage auf Grund des Vertrages, sondern lediglich freie Vereinbarung in Frage.

Herr Schmidt führt aus, die Arbeitgeber hätten bei der Verabredung am 18. August alles das treffen wollen, was unter die beiden letzten Absätze falle.

Herr Kohl verpflichtet dem bei und sagt, bei den Verhandlungen sei an den sogenannten „Ueberzahlungszulageparagrafen“ gedacht.

Herr Koch tritt den Darlegungen des Herrn Piepenbring bei. Herr Peters bemerkt, in Duisburg bestände die Auffassung, daß bei Unverheirateten wegen des Mittagessens die freie Vereinbarung schon vor dem Ablauf der 1 1/2 Tage getroffen werden könne.

Nach einigen Erklärungen des Vorsitzenden kommt Einigungsamt zu der Feststellung:

- 1. daß die Vereinbarung vom 18. August 1910 nach ihrem Wortlaut zu Recht besteht, und
- 2. daß eine Änderung nicht durch einen Mehrheitsbeschluß des Einigungsamtes, sondern nur auf Grund Uebernehmens der Vertragskontrafahenten eintreten kann.

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:  
Am 18. August 1910 kamen von den Vertragskontrafahenten die Herren Hubert Kohl-Essen und Wilhelm Jansen-Gelsenkirchen einerseits, die Herren Piepenbring-Cöln und Koch-Bochum andererseits, in Essen im städtischen Saalbau zusammen und legten folgendes als protokollarische Erklärung zum vorletzten Absatz des § 4 des Tarifvertrages für das Dachdeckergerwerbe vom 20. Juli 1910 fest:

„In den Fällen, in denen die Beschäftigung voraussichtlich länger als 1 1/2 Tage dauern wird, kann für die unverheirateten Gehilfen von vornherein eine besondere Vereinbarung getroffen werden.“

Es ergibt sich hieraus, daß § 4 Abs. 9 des Vertrages unverändert zu Recht besteht und private Abmachungen, die gegen seinen Inhalt verstößen, unzulässig sind.

Außerhalb der Tagesordnung erklärt sich der Vorsitzende auf Anregung des Herrn Piepenbring im Einverständnis mit den Arbeitgebern bereit, dem Vorsitzenden der Dachdeckermeister-Vereinigung Hammorn, Elpaf zu Hammorn, die Anfrage zu unterbreiten, ob die Mitglieder der Vereinigung bereit seien, sich dem Vertrage zu unterwerfen und den tarifmäßigen Lohn von 59, 61 bzw. 64 Pf. (31. 3. 11., 1. 4. 11. bis 31. 12. 11., ab 1. 1. 12) zu zahlen. Des weiteren wurde seitens des Einigungsamtes ausgesprochen, daß die Lösung gemäß § 6 des Vertrages Freitag erfolgen muß und abweichende Vereinbarungen unzulässig sind.

Ein vom Herrn Kleemann zum Vortrag gebrachter, nicht zur Tagesordnung stehender Streitfall zwischen der Dortmunder Firma Freund und den in Frage kommenden Arbeitnehmern wegen Zahlung von Ueberzahlungszulage soll zunächst die zuständige Schlichtungskommission beschäftigen.

Gez. Math. gez. Hedlich.

**Bezirk Bochum.**

Vereinbarung über die Bezahlung auswärtiger Arbeiter.  
Lohngebiet Gelsenkirchen.

- 1. Vorübergehende Arbeiter im Sinne des Tarifvertrages sind solche, für die der Arbeiter auf derselben auswärtigen Arbeitsstelle ununterbrochen nicht länger als drei Wochen beschäftigt wird.
- 2. Auswärtige Arbeitsstellen sind die, welche außerhalb der Gemeindegrenze liegen und mindestens drei Kilometer vom wirtschaftlichen Mittelpunkt der Gemeinde entfernt sind.

Als wirtschaftlicher Mittelpunkt wird bezeichnet: für Gelsenkirchen: Neumarkt, für Wanne: evangel. Kirche, für Eidel: katholische Kirche, für Röhlinghausen: katholische Kirche.

- 3. An Vergütung wird gewährt:
  - a) Eratz des Jahrgeldes für tägliche Hin- und Rückfahrt,
  - b) 0,75 M für Mittagessen,
  - c) die zur Erreichung der auswärtigen Arbeitsstelle mehr aufzubringende Zeit, falls der Weg zu Fuß zurückgelegt wird.

Kann der Arbeiter mittags seine Wohnung zu Fuß oder mit der Bahn erreichen, so kommt die Vergütung in Fortfall. Im letzteren Fall hat der Arbeitgeber das Jahrgeld zu vergüten. Die Rückfahr zur Mittagzeit kann dem Arbeiter nicht zugemutet werden, wenn ihm zum Aufenthalt in seiner Wohnung (Koststelle) weniger als 1/2 Stunde verbleibt. Die normale Arbeitszeit soll nicht verkürzt werden.

4. Ist Uebernachten erforderlich, so wird der Mehraufwand für Kost und Logis vergütet. Die Höhe dieser Vergütung soll den jeweiligen Verhältnissen entsprechen.

**Bezirk Cöln.**

Düsseldorf. (Stukkateure und Mästerer.) Der für die hiesigen Stukkateure und Mästerer im Jahre 1908 abgeschlossene Vertrag hatte Gültigkeit bis 31. Dezember 1910. Diejenige Umstände war es mit zuzuführen, daß die hiesigen Kollegen nicht in die allgemeine Lohnbewegung des vergangenen Jahres verwickelt wurden. Da der Tarif von den Gehilfen rechtzeitig gekündigt wurde, galt es wieder aufs neue an die Verhandlungen zwecks Abschluß eines Vertrages heranzugehen. Diese Sitzungen, welche bereits im Dezember 1910 begannen, führten nach 20maliger Tagung zu einer Verständigung. Das Resultat wurde der am 14. März abgehaltenen Versammlung vorgelegt und angenommen. Die Schwierigkeiten in den Verhandlungen ergaben sich in der Hauptsache aus den Akkordpreisen. Da hier ca. 90 bis 95 Prozent der Kollegen im Akkord arbeiten, waren gerade diese Preise für die Kollegen von besonderer Bedeutung. Der alte Vertrag enthielt bisher 60 Akkordpositionen, welche durch Spezialisierung verschiedener Grundpreise und Einigung neuer Positionen auf 108 gestiegen sind. Verschiedentlich drohten schon die Verhandlungen zu scheitern, so daß erzwungen wurde, die im Tarif vorgesehene Instanz, das Gewerbegericht, anzurufen, aber immer gelang es wieder, auf Grund beiderseitiger Bemühungen, auf friedlichem Wege eine Verständigung zu erzielen und eine Grundlage zur weiteren Verhandlung zu finden. So sind denn auch die Vereinbarungen nach hartem Ringen zustande gekommen, und darf man daher auch zuversichtlich hoffen, daß solche, aus freier Entscheidung festgelegten Abmachungen, die den guten Willen beiderseitiger Durchführung in sich tragen, dazu dienen, unter Berücksichtigung der Generabverhältnisse auch den Wünschen der Arbeiter in etwa gerecht werden. Das Resultat der Verhandlungen ist folgendes: Die normale Arbeitszeit, welche bisher 9 Stunden betrug, wird auch für die Vertragszeit beibehalten, nur sind in Monaten mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigungen vorgenommen worden, jedoch ohne Nachteil für die Gehilfen. Der Stundenlohn, welcher bisher für Stukkateure bisher 70 Pf. betrug, steigt ab 16. März auf 74 Pf., ab 1. April 1912 auf 76 Pf.; Mästerer erhielten bisher 60 Pf., ab 16. März 64 Pf.

ab 1. April 1912 66 Pf. Die Arbeitsweise für Wand- und Deckenputz sind um 9 bis 10 Prozent erhöht. Näharbeiten sind um 5 Pf. erhöht. Weiter sind die Putz- und Malerarbeiten bei jeder Position Fuß eingestuft, mit 7 bzw. 25 bzw. 50 Pf. mehr. Auf den Mindestpreis für gezogene Gesimse sind 5 Pf. Zulage gekommen. Neue Preise sind eingeführt für Putzflächen mit 10 und 20 Pf., Dachlaken und Kleinfurche Decken mit 50 Pf. Neben diesen Verbesserungen für die Hauptpositionen sind auch noch eine Reihe weiterer Verbesserungen eingetreten, so unter anderem für Ueberfrühen, Nacht- und Sonntagsarbeiten, Vergütung für Baubuden usw., so daß die Bestimmungen im allgemeinen etwas vorangekommen sind. Nur die Bestimmung bezüglich der Herauszahlung des Schuttes hat unter den Kollegen starken Unwillen hervorgerufen, was auch zu verstehen ist. Sollten unsere Kollegen daraus große Schwierigkeiten entstehen, dann wird es sich empfehlen, den in unserer Versammlung vorgezeichneten Weg einzuschlagen, um dadurch erträgliche Verhältnisse zu schaffen. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 31. März 1913. Es wird nun Aufgabe der Düsseldorf Kollegen sein, dafür zu sorgen, daß der Tarifvertrag in allen seinen Bestimmungen und im Amtlichen Geschäftsbereich durchgesetzt wird. Dieses wird uns aber nur gelingen, wenn wir bemüht sind, möglichst den letzten unorganisierten Berufskollegen unserer Organisation zuzuführen. Durch die Entlohnung und Verbilligung der Tarifverträge wird die Verantwortung unserer Organisation immer größer, daher müssen wir bestrebt sein, den Zusammenschluß unserer Berufskollegen besser zu fördern und dafür zu sorgen, daß die einmal organisierten Kollegen der Organisation auch erhalten bleiben, denn nur einer gut organisierten und volkswirtschaftlich und sozial gebildeten Arbeiterschaft wird es gelingen, die Pflichten, die uns aus unsern Tarifverträgen erwachsen, auch genau zu erfüllen.

**Wln. (Zimmerer.)** Die hiesigen Zimmerer stehen im Streit. Ursache hierzu ist das endgültige Scheitern der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages. Der Tarifvertrag für das hiesige Zimmerergewerbe wird zwischen Zimmermeister-Vereinigung und Gesellenvereinigung getätigt. Der alte Vertrag erreichte am 31. Dezember sein Ende. Der Innungspräsident hat gegen Ende Oktober den Gesellenvereinigung zur Verhandlung über Verlängerung bzw. Neutätigung eines Tarifes ein. In dieser ersten Verhandlungssitzung unterbreitete der Vorstand dem Gesellenvereinigung einen von der Innung ausgearbeiteten Tarifentwurf, der gegenüber dem bisherigen bedeutende Verschlechterungen für die Gesellen enthielt. Der Gesellenvereinigung antwortete hierauf in der darauffolgenden Sitzung mit einem von den Gesellen ausgearbeiteten Entwurf, worin als Hauptforderungen die Erhöhung des Stundenlohnes im ersten Vertragsjahre um 5 Pf. und ab 1. April 1912 um weitere 5 Pf. aufgestellt waren. Des weiteren sollte die Arbeitszeit von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> auf 9 Stunden verkürzt werden. — In einer am 27. Dezember stattgefundenen Verhandlungssitzung, an der zum ersten Male die Organisationsvertreter der beiderseitigen Gesellenverbände teilnahmen, kam in allen wesentlichen Punkten eine Einigung zustande. Die Gesellen verzichteten auf die Verkürzung der Arbeitszeit, weil sie die Gründe des Innungspräsidenten als berechtigt anerkannten, daß in den Hauptberufen eine einheitliche Arbeitszeit notwendig sei, des weiteren verzichteten sie ebenfalls auf die Zahlung des Zuschlages für weit entfernt liegende Baustellen in der bisherigen Weise. Die Meister bewilligten dafür eine sofortige Lohnerhöhung von 4 Pf. und ab 1. April 1912 eine solche von 2 Pf. pro Stunde. In den Mitgliederbesprechungen der beiden Verbände der Gesellen, die am 3. bzw. 4. Januar stattfanden, stimmten sowohl unsere Mitglieder wie die des „freien“ Zimmererverbandes dieser Vereinbarung der Verhandlungskommission zu. Dagegen wurde von der Mehrheit der Innungsmitglieder das Angebot ihres Vorstandes als zu hoch abgelehnt. Es sollten gemäß Beschluß der Innung nur 5 Pf. Lohnerhöhung während der Tarifperiode eintreten. Die Gesellen wurden mit Recht darüber erregt, daß man ihnen zunächst 6 Pf. Lohnerhöhung anbot und dann nur 5 Pf. geben wollte. Die Kollegen lehnten dieses Ansuchen der Meister ab, und so war die Bewegung auf dem toten Punkt angelangt. — Um nun endlich wieder die Sache in Fluß zu bringen und um zu einem Abschluß des Tarifes zu kommen, schickten die beiderseitigen Organisationen die ursprüngliche Forderung mit einem diesbezüglichen Begleitreiben nochmals am 13. März allen Meistern zu. Hierauf wurde von der schon oben genannten Verhandlungssitzung, die am 20. d. Mts. stattfand, an der wiederum die Organisationsvertreter teilnahmen, eingeladen. Das endgültige Angebot der Meister blieb aber noch hinter der gemachten Forderung vom 27. Dezember zurück, indem damals die Lohnerhöhung sofort und jetzt vom 1. April in Kraft treten sollte. Die Gesellen verlangten dagegen, daß ihnen für den Ausfall des höheren Stundenlohnes ab Januar bis jetzt eine Entschädigung in Form eines höheren Stundenlohnes gewährt würde. Die Meister lehnten jedes Entgegenkommen ab, und somit kam es zur Arbeitseinstellung. — Sehr bezeichnend ist es für die Zimmermeister, daß sie im Januar den wohlgemeinten Vorschlag ihres Vorstandes ablehnten und heute, wo eine allgemeine Erregung unter den Gesellen Platz gegriffen hat, das damalige Angebot ihres Vorstandes nicht einmal wieder herstellten. Das sind dieselben Leute, die früher, ehe sie selbständig wurden, in der hiesigen Zahlstelle des „freien“ Verbandes die erste Reihe spielten, d. h. Vorstandsposten bekleideten, und sich nie im Radikalismus genug tun konnten. Immer wieder kann man die Erfahrung machen, daß solche Leute aus einem Extrem ins andere fallen. Nur schade, daß sie selbst die Folgen ihres unüberlegten Tuns nicht so sehr zu spüren bekommen, weil sie meistens wenig oder gar nichts bei der ganzen Sache zu verlieren haben. — Die Zimmerbauer haben augenblicklich eine gute Konjunktur hier, weil die Winterbauten vielfach zum Nichten fertig sind. Es steht daher zu erwarten, daß der Kampf in nicht allzu fernem Zeit zugunsten der Kollegen beendet sein wird.

**Bezirk Münster.**

**Warendorf.** Hatte es anfangs den Anschein, als ob hier eine friedliche Verständigung mit den Unternehmern nicht möglich sei, so ist es nach dreimaligen Verhandlungen, an denen stets unser Bezirksleiter Kollege Müller teilnahm, doch gelungen, eine Einigung herbeizuführen. Das Resultat ist die Verlängerung des alten Vertrages bis 31. März 1914 mit einer Lohnerhöhung von 2 in diesem und nächsten Jahr, sowie 1913 um einen Pfennig, also insgesamt um 5 Pf., mit der Bestimmung, daß die Unternehmer den Vertrag bis 1914 innehalten müssen, und es jedoch freistehet, den Vertrag für das letzte Jahr aufzugeben, wenn nicht der letzte Pfennig noch bewilligt wird. So ist es nun zum drittenmal gelungen, friedlich zu einem Tarifvertrag zu gelangen, der den Kollegen große Vorteile bietet, so daß durch die Tätigkeit unseres Verbandes, seitdem die Warendorfer Kollegen demselben angehören (1906), der Stundenlohn sich um 17 bis 19 Pf. die Stunde erhöht. Ein ziemliches Stück Arbeit ist da geleistet. Hoffentlich bleiben die Kollegen dabei so operativ wie bisher, und richten ihre Tätigkeit für die Organisation so ein, daß kein unorganisierter Arbeiter, ohne mit uns Opfer zu bringen, von unserer Arbeit mitzunutzen, ferner ist ein dringendes Ergebnis, daß von hier aus noch stärker die Agitation in den umliegenden Dörfern betrieben wird, um auch die da noch vorhandenen Bauarbeiter unseren Reihen einzuverleiben. Gilt's Kollegen?

**Bezirk Paderborn.**

**Lage in Biele.** Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind bis jetzt noch nicht geregelt, denn seit August vorigen Jahres

stehen die Maurer im Streit. Derselbe entstand, weil die Unternehmer wenig Entgegenkommen zeigten bei den Verhandlungen. Die Unternehmer boten eine Zulage von 3 Pf. innerhalb der Vertragsdauer. Dieses Angebot wurde seitens der Mitglieder abgelehnt und der Kampf begann. Seit acht Monaten besteht der Streit. Die Unternehmer haben während der Zeit alles versucht, um unsere Kollegen aus der Arbeit zu bringen, genutzt hat es nichts. Da nun die Frühjahrsarbeiten beginnen, so beschloßen die Kollegen, mit den Arbeitgeber in Verhandlung einzutreten, um die strittige Angelegenheit zu erledigen. Die Verhandlung fand statt am 20. März. Wenn nun bei den Kollegen der Glaube bestand, es würden mehr als 3 Pf. angeboten werden, so wurden sie sehr enttäuscht. Die Arbeitgeber erklärten, mehr als 3 Pf. während der Vertragszeit werden nicht bewilligt. Nach kurzer Debatte wurde seitens der Arbeitgeber die Sitzung geschlossen. Die Kollegen von Lage sehen den Dingen mit Ruhe entgegen, denn fast alle sind zurzeit zu besseren Bedingungen beschäftigt. Jetzt heißt es erst recht für die Ausbreitung unseres Verbandes sorgen, damit keine unorganisierten vorhanden sind. Um die auswärtigen Maurer richten wir den Appell, daß sie von Lage fernbleiben, bis die Bewegung beendet ist.

**Warburg.** Nachdem im Jahre 1910 die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Dresdener Schiedsgericht erledigt wurden, glaubten auch die Maurer und Bauhilfsarbeiter von Warburg, eine Verbesserung ihrer Lage vorzunehmen. Wegen der vorgeschrittenen Zeit konnte jedoch 1910 nicht eingegriffen werden. Am 8. Januar 1911 wurde den Arbeitgebern die Forderung eingewandt, welche eine Aufbesserung des Lohnes um 5 Pf. pro Stunde innerhalb der Jahre 1911 und 1912 vorschlag. In dem Begleitreiben wurde um Verhandlungen nachgehakt und eine Antwort bis zum 1. März gewünscht. Leider hatten es die Unternehmer nicht so eilig mit einer Antwort. Am 21. März ging dem Bezirksleiter eine Antwort seitens der Unternehmer zu. In demselben war kurzgefaßt zum Ausdruck gebracht, daß unter keinen Umständen eine Erhöhung des Lohnes eingewilligt sei, ja, die Unternehmer gehen noch weiter, indem sie eine Reduzierung ankündigen, denn sie wollen nur nach Leistung bezahlen. Aber mit dieser Drohung haben die Herren kein Glück, denn zunächst steht in diesem Jahre reichlich Arbeit bevor. Kollegen von Warburg und Umgegend! Aus dem Schreiben der Unternehmer geht hervor, welche Meinung die Herren haben. Sie glauben auch in diesem Jahre ohne Lohnaufbesserung davonzukommen, ohne Rücksicht auf die bedrängte Lage der Bauarbeiter zu nehmen. Darum ist es unsere unerläßliche Pflicht, für den Ausbau unserer Organisation zu sorgen. Darum auf zur Agitation, damit alle Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter unserer Organisation zugesührt werden. Mit Einigkeit werden wir unser Ziel erreichen. Den auswärtigen Kollegen rufen wir zu, meidet Warburg, bis die Lohnbewegung zu Ende ist.

**Brakel, Kreis Höpfer.** Die Maurer und Zimmerer von Brakel und Umgegend haben Ende Januar b. J. den Unternehmern des Amtes Brakel eine Lohnforderung unterbreitet. Im Jahre 1910 ist keine Regelung erfolgt, die Unternehmer weiterten sich, einen Vertrag abzuschließen. Da die Konjunktur nicht günstig war, wurde die Angelegenheit vertagt. In diesem Jahre ist reichlich Arbeit vorhanden und somit die Ausichten für die Lohnbewegung gut. Die Forderung lautet in der Hauptsache auf 38 Pf. Stundenlohn und zehnstündige Arbeitszeit. Gegenwärtig werden elf Stunden gearbeitet und 30 bis 32 Pf. Stundenlohn gezahlt. Nebenbei in der Umgegend werden schon 40 Pf. pro Stunde gezahlt. Auf die Eingabe haben die Unternehmer bis heute noch nicht geantwortet. Die Herren glauben visiblement ohne Lohnhöhung davonzukommen und die Bauarbeiterschaft noch weiter auszuheuten. Um dieses zu verhindern, ist es Aufgabe aller Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter, daß sie sich der Organisation zuwenden. Nur in gemeinsamer Arbeit und Gegenwehr kann die Willkür der Unternehmer gebrochen werden. Darum hinein in den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. Die auswärtigen Kollegen eruchen wir: meidet Brakel und Umgegend, bis die Lohnbewegung vorbei ist und bessere Verhältnisse erreicht sind. Hoch die Solidarität!

**Erfolge der Frühjahrsagitation.**

- (Haus- und Warenaugitation vom 12-25. März.)  
 Rheine 56, Rattowitz 31, Harburg 25, Georgenwerk 12, Heidelberg 3, Bochum 161, Gelsenkirchen: Maurer 25 Zimmerer 3, Dachseder 2, Gele 17, Buer 14, Wanne 12, Cappel 5, Auebiersbach 3, Bizingen 3, Saarbücken 21, Forbach 3, Binde 5, St. Jünger 2, Schorbach 13, Dübweiler 2, Althagen 1, Bebeisheim 2, Dundenbach 1, Kaiserslautern 2, Epichern 2, Cierbach 1, Sösbirn 1, Wöhlau 25, Steinar 16, Gühran 15, Frankfurt 12, Lissa 8, Schwirz 14, Ostrik i. S. 13, Göttrich 8, Bredlau 17, Glatz 22, Nürnberg 36, Remel 7, Landsberg (Ostpr.) 3, Königsberg 15, Krefeld 3, Pils 4, Sternheim 8, Schnathorst b. Ceynhausen 50, Liebenburg 9, Offen 39 Maurer und Zimmerer, 38 Bauhilfsarbeiter, Danzig 10, Ouda 7, Warmen 35, Selm 16, Jbenbüren 9, Andernach 9, Coesfeld 12, Gronau 11, Jorchheim 12, Neckinghausen 35, Dortmund 74, Pomburg 12, Hörde 15, Münster i. W. 38, Amberg 7, Reite 3, Oeynhausen 6 (insgesamt bis jetzt 28). Lauterbach 10, Amisburg (Verw.-Stelle) 111 Mitglieder. (Bravo, so muß es weitergehen!)

**Vertrauensmänner, Baudelegierte vor die Front!**

Der Frühling naht, und wieder ist die Zeit gekommen, wo es heißt, ihr Pioniere an die Arbeit für die Berufsorganisation. Jede Minute muß der Vertrauensmann (Baudelegierte) ausnützen, damit endlich einmal unsere Zahl im Verbandsverhältnis wächst. Nicht beim guten Willen darf es bleiben, sondern Tätigkeit muß gezeigt werden. Arbeitsfreude, Opfermut, Energie und Ausdauer in der Agitation muß bei jedem auf der Tagesordnung stehen. Um diese Tugenden aber zu erhalten, ist Vorbereitung, sich zu schulen, sich Intelligenz anzueignen, damit auch in der Tat etwas erreicht werden kann. Deshalb nicht nur oberflächlich Zeitungen lesen, sondern selbige auch studieren, wie man am vorteilhaftesten der Organisation nützen kann. Ist die Intelligenz beim Vertrauensmann, beim Baudelegierten vorhanden, dann ist noch in sehr vielen Fällen vorhandene Neugierde mal zu Hause gelassen, so wird ihn seine Ueberzeugung antpornen, mit Mut und Eifer an die Arbeit für die Berufsorganisation heranzugehen. Nicht soll damit gesagt sein, daß in robuster Art und Weise vorgegangen werden soll, andererseits aber auch nicht immer mit Glacéhandschuhen den Indifferentismus anfassen, sondern mit echt brennendem Mannesmut, gepaart mit kollegialen freundlichem Benehmen müssen die Kollegen der Organisation gewonnen werden. Niemals darf der Baudelegierte (Vertrauensmann) den Mitgliedern gegenüber kurz angebunden, schroff, barsch entgegenkommen, weil dieses nicht angiebt zur Organisation, sondern abstoßend wirkt und dadurch der Indifferentismus nicht

beseitigt, sondern geächtet wird. Mit einem Worte, als guter Freund muß der Baudelegierte (Vertrauensmann) gelten bei seinen Kollegen an der Arbeitsstelle oder in seinem Bezirk. Die erste Arbeit eines Baudelegierten muß sein, ein wachsam Auge auf die direkten Interessen der Organisation zu richten, Mitglieder zu gewinnen und Wert darauf zu legen, die gewonnenen zu halten. Auf der Baustelle ist es nötig, daß der Baudelegierte die Mitglieder sammelt, wenn möglich in einer Baubude; nicht darf es vorkommen, daß die Maurer in dieser, die Zimmerer in jener, oder gar die Hilfsarbeiter im Keller des Hauses oder in einem sonstigen Schlußwinkel, vielleicht in der Bement- oder Materialbude sich aufhalten, wie ich in den letzten Tagen wiederholt erfahren habe. Wenn eben möglich, sollen alle Bauarbeiter in einer Bude vereinigt werden, um so das Zusammengehörigkeitsgefühl zu heben und zu festigen. Dann wird es niemals vorkommen, wie so häufig in letzter Zeit, daß mehre unorganisierte als Organisierte auf mancher Baustelle angestoffen wurden. Die Pausen müssen dazu benutzt werden, um Stellung zu Angelegenheiten verschiedener Art zu nehmen, hauptsächlich aber über Fragen gewerkschaftlicher Natur. Dazu gehört, daß der Baudelegierte beschlagen sein muß, um gegebenenfalls dem Gegner gewachsen zu sein; auch muß er informiert sein über seine Mitglieder, und auch über solche, welche noch keiner Organisation angehören. Von letzteren muß er unbedingt die Adresse wissen, sie sammeln, um eventuell, wenn es auf der Baustelle nicht möglich ist, sie für den Verband zu gewinnen, sie in ihrem Logis aufzusuchen, um sie so dem Zentralverbande christlicher Bauarbeiter zuzuführen.

Bei der Revision der Bücher, die der Baudelegierte mindestens alle 14 Tage vornehmen muß, sollte folgendes beachtet werden: „Wie steht es bei dem Mitglied mit dem Versammlungsbesuch?“, wie mit der Beitragszahlung?“, Meist er viel Arbeitslosentdecken?“, wie kommt dies?, meldet sich der Kollege an und ab? (dies ist im Interesse einer geregelten Durchführung unbedingt besser zu beachten), ist der Kollege vom roten Bauarbeiterverband übergetreten?, welche Gründe haben ihm dazu geführt?, und so fort. Herrschen an einer Baustelle Mißstände, welche von dem Unternehmer oder Pöller auf Vorkriegszeiten des Baudelegierten beseitigt werden sollen, dann ist vor allem eine gut organisierte, disziplinierte, solidarisch denkende Kollegenchaft notwendig, welche dem Baudelegierten eine starke Rückenbedeckung verspricht; nur so ist auf dem Gebiete ein Erfolg denkbar und auch zu erwarten. Ist es aber dann noch nicht möglich, Erfolg zu haben, soll der Baudelegierte es dem jeweiligen Vorkommenden der Baustelle oder dem Sozialbeamten melden; diese sind dann berufen, Sorge zu tragen, daß die Mißstände beseitigt werden. Sind hierzu Baustellenbesprechungen notwendig, dann soll der Baudelegierte den dort Beschäftigten Führer zum Sozial sein und keinen darf er zurücklassen. Erfährt der Baudelegierte, daß an seiner Baustelle noch Leute eingestellt werden, so hat er dies unverzüglich den Leitenden Kollegen zu melden, damit arbeitslose Kollegen hingeschickt werden, um so das Maß der Arbeitslosigkeit zu vermindern. Der Baudelegierte kann und muß es wissen, ob noch Leute an seiner Baustelle eingestellt werden; tatsächliche Fragen, die hier in Betracht kommen, will ich an dieser Stelle nicht erörtern, an anderer Stelle ist dies den Kollegen schon wiederholt vor Augen geführt worden. Die Telefonnummern müssen sich die Kollegen ins Gedächtnis oder ins Buch schreiben. Schließlich sollte der Baudelegierte auch als Arzt gelten unter seiner Kollegenchaft, wenigstens bei denen, welche heute den Fortschritt des Verbandes hemmen. Solche Mitglieder müssen aufgefickt werden, indem man ihnen den Balsam der Aufklärung durch eine recht ernste, deutliche Sprache beibringt; denn nur gesunde Mitglieder können den Gewerkschaftskörper wahrhaft kräftigen, gesund erhalten und weiterentwickeln. Dafür sind die Zeiten zu ernt, daß man alle Kleinigkeiten an den Sparen herbeizieht, über Streichhölzer stolpert. Einem jeden wahrhaft echten Gewerkschaftler muß das Wohl und Wehe des Verbandes am Herzen liegen, und wenn es vorangehen soll, dann muß dies außer acht bleiben. Denke man stets, daß noch ca. 600 000 Bauarbeiter unorganisiert umherlaufen, und die müssen gewonnen werden. Wir haben die Masse notwendig, um auch in künftiger Zeit dem Arbeitgeberbund gewachsen zu sein. Heute schon muß von unserer Elitetruppe die Frage erörtert werden, wie wird die Zukunft? Ich bin zwar kein Prophet, aber eines steht fest, der Arbeitgeberbund im Bauergewerbe hat es nicht verstanden, in der Vergangenheit uns zu besiegen mit der Macht seiner geistigen Ueberlegenheit — nein, auch in Zukunft wird er den Gewerkschaften nicht gewachsen sein. Ob es aber nicht zutrifft, wenn die Kollegen in der Organisation nicht für die kommenden Kämpfe jetzt schon sorgen, indem man der Organisation die Mittel gewährt, die für die kommende Zeit erforderlich sind, daß dann der Arbeitgeberbund zu gegebener Zeit mit Säcken voll Geld uns hemmend sich in den Weg stellt? Alle Anzeichen deuten darauf hin, im Arbeitgeberlagern einen Kriegszug zu sammeln, und durch denselben uns in den kommenden Kämpfen zu Boden zu rufen. Deshalb Kollegen, Baudelegierte, Vertrauensleute, Mitglieder allerorts, von heute ab stelle ein jeder seinen Mann. Die bestehenden Verträge im Bauergewerbe garantieren uns noch einen zweijährigen Frieden. Diese Zeit muß ausgenutzt werden, um immer größere Massen zu sammeln. Haben wir eine starke, gewappnete, disziplinierte Mitgliederzahl, dann mögen die Stürme kommen von rechts und links, wir sind denselben gewachsen. Und dann können wir den Stürmen trotzen und uns zum Troste sagen: „Wir waren tätig! Wir wollen weitermachen!“

D. R., Essen, Ruhr.

**Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das deutsche Baugewerbe.**

Entscheidung 25.

Die Einfügung der Worte „im letzteren Falle ohne Lohnabzug“ kann im Brandenburgischen Vertrage von der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands nicht verlangt werden.  
 Gründe. In Brandenburg a. S. ist zwischen den örtlichen Organisationen als Zusatz zu § 2 vereinbart worden: „Sonntagsabend ist unter Fortfall der Wesperrhaupe eine Stunde, an den Sonntagsabenden vor den hohen Festen zwei Stunden früher Feierabend“. Für die Feiertage an den Sonntagsabenden vor den hohen Festen wurde bisher Lohn gezahlt. Die Arbeiter fordern die Beibehaltung dieser Bezahlung, die Arbeitgeber lehnen sie ab. Das Schiedsgericht hat am 22. August die Aufnahme dieser Bestimmung ebenfalls abgelehnt. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 7 nicht zweifelhaft. Nach § 6 des Vertragsmusters wird Lohn nur für wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Dies entspricht auch der modernen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses zu einem reinen Vertragsverhältnis, aufgebaut auf Leistung und Gegenleistung. Eine Bezahlung für Stunden, in denen nicht gearbeitet wird, kann danach grundsätzlich nicht verlangt werden. Wo sich die örtlichen Organisationen freiwillig über derartige Sondervergütungen einigen, ist gegen solche Ausnahmen von jenem Grundsatz nichts einzuwenden. Wo eine derartige Vereinbarung nicht zustande kommt, kann sie vom Schiedsgericht nicht erzwungen werden. Eine Verschlechterung der vor dem Vertrage bestehenden Lohnverhältnisse tritt herab, wenn die Brandenburgischen Arbeiter zweifellos nicht ein, denn während der Vertragsdauer wird der Lohn jeder Arbeitsstunde um 5 Pf. erhöht, was bei 2000 Arbeitsstunden für die Vertragsdauer 170 bis 180 M im Jahre ausmacht. Wenn demgegen-

Über höchstens drei Stundenlöhne jährlich, in den drei Jahren also 4 bis 5 A, wegfällen, so kann von einer Verschlechterung nicht gesprochen werden. Das Urteil des Schiedsgerichts war daher zu bejahen.

Entscheidung 26.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Seyda, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Seyda, wo bisher kein Vertrag bestanden hat, ist im Frühjahr eine Aussperrung vorgenommen. Die Arbeitgeber weigern sich, einen Vertrag abzuschließen, wobei von einem Teil angeführt wird, er beabsichtige aus dem Arbeitgeberverband auszutreten. Nach der Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 ist sonach in Seyda ein Vertrag abzuschließen, da die Absicht, aus der Organisation auszutreten, keinen Ausnahmegrund bildet.

Entscheidung 27.

Der Schiedspruch I der Zweiten Instanz für Waldburg vom 23. September 1910 wird aufgehoben. Soweit zwischen den örtlichen Organisationen eine Uebereinstimmung über die Verlängerung der Winterarbeitszeit besteht, also hinsichtlich der Fabriken und Bergwerke, wird sie durch diese Aufhebung nicht berührt.

Gründe. In Waldburg i. Schl. ist bei den Vertragsverhandlungen über § 2 zwischen den örtlichen Organisationen keine Vereinbarung erzielt. Der Arbeitgeberverband will, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen die kürzere Winterarbeitszeit ohne Lohnzuschlag allgemein auf die normale 10stündige Arbeitszeit verlängert werden kann. Die Ortsverbände des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter lehnen dies allgemein ab und wollen es nur zugestehen, bei Arbeiten in Fabriken und Bergwerken, wenn sonst der Betrieb gehindert wäre. Das Schiedsgericht hat am 23. September entschieden: „Bei ausreichenden Lichtverhältnissen darf eine kürzere Winterarbeitszeit ohne Lohnzuschlag auf die normale Arbeitszeit verlängert werden, jedoch nur dann, wenn es sich handelt:

- a) um Innenarbeiten in überdachten Raum,
b) um Arbeiten in industriellen Gebäuden,
c) um Ermöglichung der rechtzeitigen Fertigstellung des Kellergerüstes oder Dachgerüstes.“

Nach der protokolllarischen Erklärung vom 31. Mai 1910 zu § 2 des Vertragsmusters können die örtlichen Organisationen derartige Vereinbarungen wie die fragliche treffen. Wo diese Vereinbarung nicht zustande kommt, kann sie gemäß Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 durch Schiedspruch nicht erzwingen werden. Die Frage, ob der vorliegende Schiedspruch aus Zweckmäßigkeitsgründen einen gangbaren Mittelweg gewählt hat, ist für die Beurteilung des Zentralschiedsgerichts nicht maßgebend. Die Verlängerung der Winterarbeitszeit ohne Lohnzuschlag kann mithin in Waldburg i. Schl. nur insoweit stattfinden, als zwischen den örtlichen Organisationen eine Vereinbarung besteht.

Entscheidung 28.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Silberbrunn, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Silberbrunn, wo bisher kein Vertrag bestand, ist im Frühjahr unbefristetenermaßen ausgesperrt worden. Gemäß der Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 ist sonach ein Ortsvertrag zwischen den beteiligten Organisationen abzuschließen. Daß während der Aussperrung ein Vertrag unter einer bestimmten Voraussetzung vereinbart war, ist unwesentlich, da diese Voraussetzung unbefristetenermaßen nicht eingetreten war, jener Vertrag also überhaupt nicht in Kraft getreten ist. Der neue Vertrag hat sich nach den neuen Vertragsbestimmungen zu richten.

Entscheidung 29.

In Silberbrunn ist die nach dem Dresdner Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnerhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen.

Gründe. In Silberbrunn, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnerhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Nach der Entscheidung 6 Ziffer 2 vom 16. Juni 1910 muß der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen mit dem Tage der Arbeitsaufnahme gezahlt werden. Mit diesem Tage und frühestens mit dem 16. Juni mußte sonach die erste Lohnerhöhung durchgeführt werden für alle Arbeiter an diesen Orten, gleichgültig, ob einzelne von ihnen nicht ausgesperrt worden waren. Der Eintritt der Lohnerhöhung ist nicht an den Abschluß der neuen Verträge geknüpft, sondern allein an die Tatsache der Arbeitsaufnahme; daher ist auch für das Zustandekommen der Verträge eine Frist bis zum 15. Juli mit entsprechender Uebergangsbestimmung vorgeesehen. Jeder Arbeiter, der nachweislich am 16. Juni gearbeitet hat oder nachher die Arbeit aufgenommen hat, kann daher von seinem Arbeitgeber die Nachzahlung der Lohnerhöhung fordern, für die Zeiten, an denen er seit jenem Termine gearbeitet hat.

Entscheidung 30.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Norden-Jußt, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. Für dieses Gebiet ist am 15. Oktober 1908 ein Vertrag zwischen beteiligten Organisationen geschlossen worden, der bis zum 31. März 1910 lief. Nach der Entscheidung 4, 3 vom 16. Juni 1910 ist danach wieder ein Vertrag abzuschließen.

Entscheidung 31.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Esterwerda, einen Vertrag mit den örtlichen Organisationen des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Esterwerda, wo man sich unbestrittenemassen an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt hat, wurde in zweimaliger Verhandlung zwischen den beteiligten Organisationen eine Vereinbarung über den Vertrag erzielt und formuliert. Der Vorsitzende der Arbeitgeber weigert sich, den Vertrag zu unterschreiben, weil man zurzeit nicht genügend Arbeit habe, weil man die erforderlichen Lohnerhöhungen nicht gewähren könne und weil die Mitglieder seines Verbandes sich nicht nach dem Vertrag richten würden. Die Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 läßt keine Ausnahmen zu, wie sie in den beiden ersten Ablehnungsgründen enthalten sind. Hinsichtlich des dritten Ablehnungsgrundes wird erst der Erfolg abzuwarten sein; je nachdem werden entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen.

Entscheidung 32.

In Esterwerda ist die nach dem Dresdner Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnerhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen.

Gründe. In Esterwerda, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnerhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband und der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands beantragt die Nachzahlung. Nach der Entscheidung 6 Ziffer 2 vom 16. Juni 1910 muß der Lohn

nach den neuen Vertragsbestimmungen mit dem Tage der Arbeitsaufnahme gezahlt werden. Mit diesem Tage und frühestens mit dem 16. Juni mußte sonach die erste Lohnerhöhung durchgeführt werden für alle Arbeiter an diesen Orten, gleichgültig, ob einzelne von ihnen nicht ausgesperrt worden waren. Der Eintritt der Lohnerhöhung ist nicht an den Abschluß der neuen Verträge geknüpft, sondern allein an die Tatsache der Arbeitsaufnahme; daher ist auch für das Zustandekommen der Verträge eine Frist bis zum 15. Juli mit entsprechender Uebergangsbestimmung vorgeesehen. Jeder Arbeiter, der nachweislich am 16. Juni gearbeitet hat oder nachher die Arbeit aufgenommen hat, kann daher von seinem Arbeitgeber die Nachzahlung der Lohnerhöhung fordern, für die Zeiten, an denen er seit jenem Termine gearbeitet hat.

Entscheidung 33.

Zusätze zu dem Vertragsmuster, die nicht notwendige Ergänzungen des Vertragsmusters sind, sind nicht zu beanstanden, soweit sie zwischen den örtlichen Organisationen vereinbart sind und soweit sie nicht den Sinn des Hauptvertrags des Vertragsmusters ändern.

Gründe. Das von den Zentralorganisationen angenommene Vertragsmuster vom 31. Mai 1910 enthält eine Reihe offener Stellen, die von den örtlichen Organisationen bei der Vertragsabschließung durch Vereinbarung ausgefüllt werden sollten. Da diese Vereinbarungen nur an wenigen Orten zustande gekommen waren, sind sie durch die Dresdner Entscheidung vom 16. Juni 1910 nebst protokolllarischen Erklärungen zur Hauptsache erledigt worden. Der Rest wurde durch die Entscheidung III an die örtlichen Organisationen zur Vereinbarung zurückverwiesen. Dabei wurde bestimmt, daß dort, wo hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, diese durch Entscheidung der zweiten Instanz ersetzt werden müsse, weil sonst dem Ortsverträge wesentliche Bestandteile fehlen würden.

Neben diesen notwendigen Ergänzungen der Ortsverträge haben bisher in diesen Ortsverträgen noch besondere Zusätze gefunden, die örtlichen Verhältnissen entsprechen. Durch Festlegung eines Mustervertrags sollten derartige Zusätze, wie sie bestanden haben oder zur Befriedigung eines örtlichen Bedürfnisses für erforderlich erachtet werden, keineswegs für die neuen Verträge ausgeschlossen werden. Im Gegenteil ist durch § 7 des Hauptvertrags ausdrücklich die Möglichkeit solcher Zusätze vorgeesehen. Freilich ist nicht der wesentliche Unterschied zwischen jenen nötigen Vertragsergänzungen und diesen Zusätzen zu den Ortsverträgen zu übersehen, insofern einem Ortsvertrag ohne solche Zusätze keine wesentlichen Bestandteile fehlen. Solche Zusätze sind daher nicht als notwendig, aber als zulässig erachtet, was im Zusammenhang des § 7 des Hauptvertrags besagt, daß den örtlichen Organisationen, denen eine Veränderung des Wortlauts des Vertragsmusters unterlag, die Vereinbarung derartiger Zusätze gestattet ist. Als nicht wesentliche Bestandteile des Ortsvertrags können sie im allgemeinen nicht gegen den Willen einer örtlichen Organisation durch Schiedspruch erzwingen werden. Dies widerspricht auch nicht der Entscheidung III vom 16. Juni 1910, die auf schnellen Abschluß der Ortsverträge hinwirken will und dabei in erster Linie die notwendigen Vertragsergänzungen im Auge hat. Zugegeben werden muß, daß es hinsichtlich einzelner Vertragszusätze im allgemeinen zweifelhaft sein kann, ob sie zu den notwendigen oder zu den gestatteten Vertragszusätzen zu rechnen sind. Im einzelnen Fall ist dies un schwer zu entscheiden, wie es das Dresdner Schiedsgericht unter V. 2 z. B. hinsichtlich der Sondervergütung für gewisse schmutzige Arbeiten in Nürnberg getan hat, wobei es der entsprechenden Bestimmung des früheren Vertrags erhebliche Bedeutung beigemessen hat.

Die Regelung der wöchentlichen Arbeitszeiten gehört zu den nötigen Vertragsbestandteilen und ist demgemäß durch die Begründung II Abs. 8 vom 16. Juni 1910 ausdrücklich den örtlichen Vereinbarungen und insoweit, wo diese nicht zustande kommen, nach Entscheidung III vom 16. Juni 1910 den Schiedsinstanzen zugewiesen. Ist die Entscheidung einer Tarifinstanz auch in anderen Angelegenheiten ergangen und haben sich ihr die beteiligten Parteien gefügt, so ist hierdurch die örtliche Vereinbarung ersetzt.

Neben dieser mehr formalen Einschränkung steht § 7 des Hauptvertrags noch eine materielle Einschränkung für diese Zusätze vor, insofern sie nicht den Sinn der Bestimmungen des Vertragsmusters oder des Hauptvertrags ändern dürfen. Diese Vorschrift wird man der Natur der Sache nach nicht eng auslegen dürfen, sondern Abweichungen unwesentlicher Art oder besonders festgelegte Ausnahmen von der in den Vertragsbestimmungen gegebenen Regel als zulässig gestatten müssen. Denn gerade diese Sonderzusätze beruhen überwiegend auf Ortsbräuchen oder auf Zweckmäßigkeitsbetrachtungen, deren Nachprüfung von einer Zentralinstanz nicht wohl durchführbar ist. Entspricht aber ein Zusatz diesen formalen und materiellen Voraussetzungen, so entfällt auch für die Zentralvorstände der beteiligten Organisationen die Berechtigung, ihre bei der nach § 11 des Vertragsmusters vorgeesehenen Genehmigung zu beanstanden.

Entscheidung 34.

Die Streitfragen betreffend die Einteilung der Arbeitspausen und die Sondervergütung für Pumpenarbeiten in Jarrentin werden an das Moskauer Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung überwiesen. Die Entscheidung soll bis zum 20. März ergehen.

Gründe. In Jarrentin ist bei den Vertragsverhandlungen zwischen den örtlichen Organisationen die Einteilung der Arbeitspausen und die Sondervergütung für Pumpenarbeiten strittig geblieben. Obgleich in dem Vertrage von 1908 keine Frühstücksstunden vorgeesehen waren, sind sie allgemein innegehalten worden. Strittig ist, ob diese Abweichung vom Vertrag durch mündliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern in den einzelnen Fällen bewirkt ist, oder ob sie auf Ortsbrauch beruht. Die Arbeitgeber behaupten das erstere, die Arbeiter das letztere und führen hierfür noch an, daß bei der Vertragsverhandlung im Jahre 1908 ausdrücklich betont sei, durch diese Vertragsbestimmung, die in allen Moskauer Verträgen stehe, solle an Jarrentiner Verhältnissen nichts geändert werden.

Ueber die Einteilung der Arbeitspausen trifft das Vertragsmuster keine Bestimmung; sie ist sonach der freien Vereinbarung zwischen den beteiligten Organisationen überlassen und, wo diese nicht zustande kommt, durch das Schiedsgericht festzusetzen. Auch ist dieses allein in der Lage, zu prüfen, ob in Jarrentin ein derartiger Ortsbrauch bestanden hat und welche Wirkung ihm für zukünftige Festsetzungen beizumessen ist. Hinsichtlich der Sondervergütung für Pumpenarbeiten gilt das Entsprechende.

Entscheidung 35.

Die Streitfrage betreffend Einteilung der Arbeitszeit für Malchin wird an die zweite Instanz zurückverwiesen. Von der Zimmererorganisation kann der Abschluß eines Ortsvertrags für Malchin nicht verlangt werden.

Gründe. In Malchin sind, wie unbestritten festgestellt ist, im Frühjahr 1910 nur die Maurer, nicht aber die Zimmerer ausgesperrt worden; auch hat für die Zimmerer bislang kein Vertrag bestanden. Zwischen dem Arbeitgeberverband und der Bauarbeiterorganisation haben Verhandlungen stattgefunden, wobei zu § 2 die Einteilung der Arbeitszeit strittig geblieben ist. Diese Angelegenheit hat die zweite Instanz noch nicht be schlossen.

Das Zentralschiedsgericht ist nicht in der Lage, die einander widersprechenden tatsächlichen Angaben und die für die Ab-

änderung beigebrachten Gründe zu prüfen. Die Angelegenheit wird daher gemäß der Entscheidung III vom 16. Juni 1910 an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung zurückverwiesen.

Entscheidung 36.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Waldbüsch, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Waldbüsch haben die Arbeitgeber im Frühjahr 1910 unbefristetenermaßen ausgesperrt. Sie weigern den Vertragsabschluß. Das Schiedsgericht in Pforzheim hat am 20. Juli 1910 entschieden, daß hier ein Vertrag abgeschlossen werden muß. Dieser Schiedspruch steht mit den Berliner und Dresdener Entscheidungen vom Mai und Juni 1910 nicht im Widerspruch, der Vertrag ist sonach abzuschließen.

Entscheidung 37.

In Waldbüsch ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnerhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen.

Gründe. In Waldbüsch, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnerhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Nach der Entscheidung VI, Biff. 2 vom 16. Juni 1910 muß der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen mit dem Tage der Arbeitsaufnahme gezahlt werden. Mit diesem Tage und frühestens mit dem 16. Juni mußte sonach die erste Lohnerhöhung durchgeführt werden für alle Arbeiter an diesen Orten, gleichgültig, ob einzelne von ihnen nicht ausgesperrt worden waren. Der Eintritt der Lohnerhöhung ist nicht an den Abschluß der neuen Verträge geknüpft, sondern allein an die Tatsache der Arbeitsaufnahme; daher ist auch für das Zustandekommen der Verträge eine Frist bis zum 15. Juli mit entsprechender Uebergangsbestimmung vorgeesehen. Jeder Arbeiter, der nachweislich am 16. Juni gearbeitet hat oder nachher die Arbeit aufgenommen hat, kann daher von seinem Arbeitgeber die Nachzahlung der Lohnerhöhung fordern, für die Zeiten, an denen er seit jenem Termine gearbeitet hat.

Entscheidung 38.

In Grevesmühlen kann eine Ergänzung des Ortsvertrags durch die von den Arbeiterorganisationen geforderten Zusätze nicht verlangt werden.

Gründe. In Grevesmühlen, wo man sich an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt hat, ist am 10. Juli 1910 zwischen den örtlichen Organisationen beider Parteien über Abschluß eines Ortsvertrags verhandelt worden. Der Vertrag ist nicht abgeschlossen, weil die Arbeiter zu den §§ 2, 4 und 10 Ergänzungen zu dem Vertragsmuster forderten, während die Arbeitgeber diese ablehnten. Das Schiedsgericht hat in Rostock am 20. Juli 1910 die Aufnahme dieser Zusätze abgelehnt. Nach den Ausführungen der Entscheidung Nr. 33 sind Zusätze zu dem Vertragsmuster gestattet, wenn die vertraglich bestehenden örtlichen Organisationen sich darüber vereinbaren. In Grevesmühlen ist keine derartige Vereinbarung zustande gekommen. Die Aufnahme der von den Arbeitern geforderten Ergänzungen kann daher nicht verlangt werden.

Entscheidung 39.

Die Sache, betreffend Ausgleich des Maurer- und Zimmererlohnes in Gotha, wird zur Verhandlung an die beteiligten örtlichen Organisationen zurückverwiesen.

Gründe. Die örtliche Organisation des Zentralverbandes der Zimmerer in Gotha hat bei Abschluß des Ortsvertrags in Gotha verlangt, daß der Zimmererlohn, der 3 Pf. niedriger ist als der Maurerlohn, mit diesem ausgeglichen werde. Dies lehnen die Zimmermeister ab. Die Gauleiter des Zentralverbandes der Zimmerer und die Bezirksleiter des Arbeitgeberverbandes für das Bauergewerbe haben in Erfurt am 8. August 1910 sich dahin verständigt, daß am 1. April 1911 ein Ausgleichssystem zu zahlen ist, und daß in der künftigen Vertragsperiode die restlichen 2 Pf. gewährt werden sollten. Die Zimmermeister haben dieser Verständigung nicht zugestimmt. Auf Anrufen des Arbeitgeberverbandes hat darauf der Oberbürgermeister in Gotha unter dem 18. September 1910 erklärt, daß der Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 den Parteien nur empfehle, einen Lohnausgleich bis zum Jahre 1913 vorzunehmen; eine Verpflichtung bestehe nicht. Der Ausgleich hänge daher lediglich von der Einigung der Parteien ab; zu einer Verhandlung in der zweiten Instanz fehle daher der Anlaß. Beide Parteien haben sich um Entscheidung an das Zentralschiedsgericht gewendet.

Nach dem Wortlaut der Begründung I Abs. 12 vom 16. Juni 1910 ist den örtlichen Organisationen für ihre Verhandlungen dringend empfohlen, „durch besondere Vereinbarungen“ den fraglichen Ausgleich tunlichst vorzunehmen. Demgemäß und in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 handelt es sich hierbei um einen örtlichen Vertragszusatz, der zwischen den Parteien vereinbart werden kann und tunlichst auch soll, der aber nicht gegen den Willen einer Partei erzwingen werden kann, auch nicht durch eine Tarifinstanz. Der Ansicht des Herrn Oberbürgermeisters von Gotha ist also beizutreten. Da sonach keine zweite Instanz den Ausgleichsbetrag vorschreiben konnte, so ist es unerheblich, ob sie bei ihrer Festsetzung vom 8. August 1910 richtig zusammengestellt war oder nicht.

Strittig blieb dagegen der Charakter dieser Verständigung, worüber es im Protokoll heißt: „die zweite Instanz hat sich geeinigt auf nachstehende Entscheidung“. Während von der einen Seite hieraus das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen den Parteien gefolgert wird, behauptet die andere Seite, daß jene Einigung nur unter dem Vorbehalt nachträglicher Zustimmung der Auftraggeber hätte geschehen können. Das Zentralschiedsgericht war nicht in der Lage, aus den vorgebrachten Gründen ein Urteil hierüber zu gewinnen und hat daher die Sache zur nochmaligen Verhandlung zwischen den hierfür allein zuständigen beiden örtlichen Organisationen zurückverwiesen müssen.

Entscheidung 40.

Die Weigerung der örtlichen Arbeiterorganisationen, in Fürstenberg einen Ortsvertrag mit dem Arbeitgeberverband abzuschließen, ist unzulässig. Privatverträge, die während der Bewegung zwischen einzelnen Arbeitgebern mit den Arbeiterorganisationen geschlossen sind, werden hierdurch nicht berührt.

Gründe. In Fürstenberg, wo man sich an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt hat, ist zwischen den örtlichen Organisationen am 12. Juli ein Ortsvertrag vereinbart worden. Die Arbeiterorganisationen hatten während der Bewegung mit den größten Arbeitgebern Sonderverträge abgeschlossen, die ihnen teilweise günstigere Bedingungen als der Dresdener Schiedspruch gewährten. Sie weigern sich nun, den Ortsvertrag zu unterschreiben.

Nach der Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 muß für Fürstenberg ein Vertrag nach den neuen Vertragsbestimmungen geschlossen werden. Dagegen sind nach der Vereinbarung unter § 3 vom 16. Juni 1910 die betreffenden Arbeitgeber an ihre privaten Verträge mit den Arbeiterorganisationen gebunden und fallen nicht unter die Dresdener Schiedsprüche.

Entscheidung 41.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Köhler-Oberkirch, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Achem-Oberkirch haben die Arbeitgeber im Frühjahr 1910 unbeschränktermaßen ausgesperrt. Die Arbeiter weigern den Vertragsabschluss. Das Schiedsgericht in Pforzheim hat am 20. Juli 1910 entschieden, daß hier ein Vertrag abgeschlossen werden muß.

Dieser Schiedspruch steht mit den Berliner und Dresdener Entscheidungen vom Mai und Juni 1910 nicht im Widerspruch; der Vertrag ist sonach abzuschließen.

Entscheidung 42.

In Achem-Oberkirch ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Achem-Oberkirch, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Nach der Entscheidung VI, Ziffer 2 vom 16. Juni 1910 muß der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen mit dem Tage der Arbeitsaufnahme gezahlt werden. Mit diesem Tage und frühestens mit dem 16. Juni mußte sonach die erste Lohnhöhung durchgeführt werden für alle Arbeiter an diesen Orten, gleichgültig, ob einzelne von ihnen nicht ausgesperrt worden waren. Der Eintritt der Lohnhöhung ist nicht an den Abschluß der neuen Verträge geknüpft, sondern allein an die Tatsache der Arbeitsaufnahme; daher ist auch für das Zustandekommen der Verträge eine Frist bis zum 15. Juli mit entsprechender Uebergangsbestimmung vorgesehen. Jeder Arbeiter, der nachweislich am 16. Juni gearbeitet hat oder nachher die Arbeit aufgenommen hat, kann daher von seinem Arbeitgeber die Nachzahlung der Lohnhöhung fordern, für die Zeiten, an denen er seit jenem Termin gearbeitet hat.

Entscheidung 43.

In Boitzburg a. Elbe kann eine Ergänzung des Ortsvertrags durch die von den örtlichen Arbeiterorganisationen geforderten Zusätze nicht verlangt werden.

Gründe. In Boitzburg a. Elbe, wo man sich an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt hatte, hat am 8. Juli eine Verhandlung zwischen den örtlichen Organisationen beider Parteien über Abschluß eines Ortsvertrags stattgefunden. Der Vertrag ist nicht abgeschlossen, weil die Arbeiter bei den §§ 2, 4 und 10 Ergänzungen zu dem Vertragsmuster fordernden, während die Arbeitgeber diese ablehnten. Das Schiedsgericht hat in Kostock am 20. Juli 1910 die Aufnahme dieser Zusätze abgelehnt.

Nach den Ausführungen der Entscheidung Nr. 33 sind Zusätze zu dem Vertragsmuster gestattet, wenn die vertragschließenden örtlichen Organisationen sich darüber vereinbaren. In Boitzburg ist keine derartige Vereinbarung zustande gekommen. Die Aufnahme der von den Arbeitern geforderten Ergänzungen kann daher nicht verlangt werden.

Entscheidung 44.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Osterode in Ostpreußen, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Bauarbeiterverbandes für die Bauhilfsarbeiter abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Osterode, wo bisher kein Vertrag bestand, haben die Arbeitgeber im Frühjahr dieses Jahres Bauhilfsarbeiter ausgesperrt. Bei den Vertragsverhandlungen ist über den angemessenen Grundlohn keine Einigung erzielt worden. Die Arbeitgeber weigern sich, den Vertrag für Bauhilfsarbeiter abzuschließen.

Nach der Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 ist die Weigerung unzulässig. Erforderlichenfalls ist durch eine örtliche Instanz unter unparteiischem Vorsitzenden auf Grund beiderseitiger Unterlagen (Lohnlisten, Lohnbüchsen u. dgl.) bis zum 20. März 1911 der Grundlohn festzusetzen.

Entscheidung 45.

In Osterode in Ostpreußen ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Osterode, wo man sich unstrittig auch hinsichtlich der Bauhilfsarbeiter an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist für diese kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Nach der Entscheidung VI, Ziffer 2 vom 16. Juni 1910 muß der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen mit dem Tage der Arbeitsaufnahme gezahlt werden. Mit diesem Tage und frühestens mit dem 16. Juni mußte sonach die erste Lohnhöhung durchgeführt werden für alle Bauhilfsarbeiter an diesen Orten, gleichgültig, ob einzelne von ihnen nicht ausgesperrt worden waren. Der Eintritt der Lohnhöhung ist nicht an den Abschluß der neuen Verträge geknüpft, sondern allein an die Tatsache der Arbeitsaufnahme; daher ist auch für das Zustandekommen der Verträge eine Frist bis zum 15. Juli mit entsprechender Uebergangsbestimmung vorgesehen. Jeder Arbeiter, der nachweislich am 16. Juni gearbeitet hat oder nachher die Arbeit aufgenommen hat, kann daher von seinem Arbeitgeber die Nachzahlung der Lohnhöhung fordern für die Zeiten, an denen er seit jenem Termin gearbeitet hat.

Entscheidung 46.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Bernburg, einen Vertrag mit den örtlichen Organisationen des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. Die Arbeitgeber in Bernburg haben unbeschränktermaßen im Frühjahr 1910 ausgesperrt. Sie haben am 1. Juli 1910 die Löhne um 1 Pf. erhöht und weigern den Vertragsabschluss. Nach der Entscheidung Nr. 3 des Zentralschiedsgerichts genügt es nicht, den Dresdener Schiedspruch materiell zu erfüllen, sondern es ist auch formell ein Vertrag zu schließen.

Entscheidung 47.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Sommerfeld, einen Vertrag mit den örtlichen Organisationen des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Sommerfeld ist nach Verhandlung der Bewegung im Frühjahr 1910 zwischen den beteiligten Organisationen ein Vertrag vereinbart worden. Der Arbeitgeberverband verweigert die Unterzeichnung, bis auch der Affordatix vereinbart ist. Die Entscheidung III vom 16. Juni 1910 läßt als Streitigkeiten, die der Erledigung des Vertragszweckes entgegenstehen können, nur örtliche Vertragszusätze zu, nicht aber den Abschluß eines Affordatix, der zwar mit dem Ortsvertrag im Zusammenhang steht, aber kein Zusatz desselben ist. Der Vertrag ist sonach ohne Verzug zu schließen.

Entscheidung 48.

Die Anfechtung der Entscheidung des Einigungsamts in Barmer vom 6. Juli 1910 betreffend achtstägige Lohnzeit wird zurückgewiesen.

Gründe. Für die 15 Lohngebiete des Bergischen Landes ist zwischen dem Schlichterverband der Bergischen baugewerblichen Betriebe auf der einen und den örtlichen Arbeiterorganisationen auf der anderen Seite ein Vertrag geschlossen worden. Hierbei ist durch Schiedspruch des Einigungsamts in Barmer vom 6. Juli 1910 bestimmt worden, daß allgemein die achtstägige

Lohnzeit einzuführen ist. Die Arbeitgeber erkennen diese Entscheidung für die Zimmererbetriebe als zutreffend an, fordern sie aber im übrigen an, weil sie mit der protokolllarischen Erklärung zu § 6 des Vertragsmusters in Widerspruch steht. Von den 15 Gebieten sei die achtstägige Lohnzeit nur in Lennep allgemein durchgeführt, in den anderen Gebieten komme sie vereinzelt vor, doch sei die vierzehntägige Lohnzeit das Normale. Die Arbeiter behaupten, daß die achtstägige Lohnzeit sich immer mehr durchsetze und beziehen sich auf Ziffer 10 der protokolllarischen Vereinbarung vom 16. Juni 1910, wonach in denselben Verträge nur eine Lohnzeit vorgesehen sein darf. Nach der von den Arbeitgebern angezogenen protokolllarischen Erklärung kann die vierzehntägige Lohnzeit beibehalten werden, soweit sie nicht mit der von den Arbeitgebern angezogenen Vereinbarung Ziffer 10 in Widerspruch gerät. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vertrag zwischen dem Schlichterverband und den Ortsorganisationen als ein einziger Vertrag oder als eine Zusammenfassung von mehreren Einzelverträgen aufzufassen ist. Auch wer letzterer Auffassung zuneigt, wird in allen Ortsgebieten, wo die Zimmerer an Verträge beteiligt sind, nur die achtstägige Lohnzeit für zulässig erachten können, die für die Zimmerer unbeschränkt festgesetzt ist. Denn in diesem örtlichen Verträge dürfen keine verschiedenen Lohnzeiten für Maurer und für Zimmerer bestehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts zu Barmer muß daher insoweit als zutreffend anerkannt werden, zumal Erwägungen der Zweckmäßigkeit für das Zentralschiedsgericht nicht maßgebend sein können.

Entscheidung 49.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts zu Pforzheim vom 20. Juli 1910 betreffend wöchentliche Lohnzeit für Maurer und Bauhilfsarbeiter in Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim wird aufgehoben. In dem Sonderverträge für diese Gewerbe kann die vierzehntägige Lohnzeit beibehalten werden, solange die örtlichen Organisationen nichts anderes vereinbaren.

Gründe. Durch das Schiedsgericht in Pforzheim ist am 20. Juli 1910 entschieden, daß für Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim eine achtstägige Lohnzeit eingeführt werden soll. Die Arbeitgeber weigern sich, dieser Entscheidung Folge zu leisten und fordern sie an. Die Arbeiter verlangen Abschluß der Verträge mit dieser Bestimmung. Im Zimmerergewerbe besteht in diesen Orten achtstägige Lohnzeit; in diesen sind für die Zimmerer Sonderverträge abgeschlossen. Für die Maurer und Bauhilfsarbeiter bestand bisher vierzehntägige Lohnzeit. Die Arbeitgeber stützen sich für deren Beibehaltung, abgesehen von Zweckmäßigkeitsgründen, auf die protokolllarische Erklärung zu § 6 vom 31. Mai 1910, wonach vierzehntägige Lohnzeiten beibehalten werden können, wo sie üblich sind. Eine Aenderung dieser Lohnzeit steht nach dieser Erklärung eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Organisationen hierüber voraus; wo diese nicht zustande kommt, kann sie durch Schiedspruch nicht erzwungen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, die aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt sein mag, steht sonach mit dem Sinne der Berliner und Dresdener Vereinbarungen in Widerspruch, solange für Maurer und Zimmerer dort Sonderverträge geschlossen werden; sie mußte daher aufgehoben werden.

Entscheidung 50.

In Jaroschin ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Bauarbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Jaroschin, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben auch die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands beantragt die Nachzahlung. Nach der Entscheidung VI, Ziffer 2 vom 16. Juni 1910 muß der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen mit dem Tage der Arbeitsaufnahme gezahlt werden. Mit diesem Tage und frühestens mit dem 16. Juni mußte sonach die erste Lohnhöhung durchgeführt werden für alle Arbeiter an diesen Orten, gleichgültig, ob einzelne von ihnen nicht ausgesperrt worden waren. Der Eintritt der Lohnhöhung ist nicht an den Abschluß der neuen Verträge geknüpft, sondern allein an die Tatsache der Arbeitsaufnahme; daher ist auch für das Zustandekommen der Verträge eine Frist bis zum 15. Juli mit entsprechender Uebergangsbestimmung vorgesehen. Jeder Arbeiter, der nachweislich am 16. Juni gearbeitet hat oder nachher die Arbeit aufgenommen hat, kann daher von seinem Arbeitgeber die Nachzahlung der Lohnhöhung fordern, für die Zeiten, an denen er seit jenem Termin gearbeitet hat.

Entscheidung 51.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Borjum bei Hildesheim, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. Die Unternehmer in Borjum bei Hildesheim haben sich an der Aussperrung im Frühjahr 1910 beteiligt und auch mit der Arbeiterorganisation nachher über einen Vertrag verhandelt. Sie weigern sich, den Vertrag abzuschließen, in der Annahme, daß dies nicht nötig sei, wenn es von einer Partei nicht gewünscht werde.

Nach der Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 ist an allen Orten, die an der Bewegung beteiligt gewesen sind, ein Vertrag abzuschließen, gleichgültig, ob eine Partei dies nicht wünscht.

Entscheidung 52.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes, in Sachsa einen Vertrag mit den örtlichen Organisationen des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. Die Arbeitgeber in Sachsa haben sich unbeschränktermaßen an der Aussperrung im Frühjahr 1910 beteiligt und auch mit den Arbeiterorganisationen nachher über einen Vertrag verhandelt, der bis auf einen Punkt erledigt worden ist.

Da Sachsa sonach unter die Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 fällt, ist dort ein Vertrag abzuschließen.

Entscheidung 53.

In Sachsa ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Sachsa, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband und der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands beantragen die Nachzahlung. Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 54.

In Kallberge-Hüdersdorf ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Kallberge-Hüdersdorf, wo unstrittig ein Vertrag bis zum 31. März 1910 bestanden hat, ist kein neuer Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben auch die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband und der

Zentralverband der Zimmerer Deutschlands beantragen die Nachzahlung. Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 55.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Freiberg i. Sa. mit der örtlichen Organisation des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, einen Vertrag für die Orte Brand, Bräunsdorf, Galsbrücke, Raundorf, Welschenborn, Banghennersdorf, Gr.-Schirna, Klingenberg und Collmütz abzuschließen, ist unzulässig, soweit in diesen Orten im Frühjahr 1910 eine Aussperrung durchgeführt ist. Ob dies der Fall ist, soll bis zum 20. März 1911 durch den Bezirksleiter und Gauleiter gemeinschaftlich festgestellt werden, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Unparteiischen.

Gründe. In den neun angeführten Orten bestand bis zum 31. März 1910 kein Vertrag. Die Arbeiterorganisationen behaupten, daß in diesen Orten ausgesperrt sei, die Arbeitgeber gestehen dies nur für Welschenborn zu. Die Parteien sind sich darüber einig, daß eine Einbeziehung dieser Orte in den Freiburger Vertrag nicht statifindbar soll.

Da die beigebrachten Beweismittel zur Entscheidung der Streitfrage, ob in allen diesen Orten eine Aussperrung vorliegen hat, nicht ausreichen, soll diese Feststellung der örtlichen Instanzen durch eine örtliche Instanz vorgenommen werden, die aus dem Bezirksleiter und dem Gauleiter besteht. Einigen soll dabei nicht, sollen sie einen Unparteiischen gemeinschaftlich zuziehen oder dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Freiberg i. Sa. um Uebernahme dieses Amtes ersuchen. Je nach dem Ausfall dieser örtlichen Feststellung ist ein Vertrag abzuschließen.

Entscheidung 56.

In Brand, Bräunsdorf, Galsbrücke, Raundorf, Welschenborn, Banghennersdorf, Gr.-Schirna, Klingenberg und Collmütz ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Zimmerern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen, soweit für diese Orte nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 55 ein Vertrag abzuschließen ist.

Gründe. In diesen neun Orten, wo es strittig ist, ob eine Aussperrung im Frühjahr 1910 stattgefunden hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben auch die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands beantragt die Nachzahlung. Ob und wie weit in diesen Orten ein Vertrag geschlossen werden muß, hängt von der Feststellung gemäß der Entscheidung Nr. 55 ab. Soweit dies der Fall ist, muß nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verfahren werden.

Entscheidung 57.

In Raumburg a. S. ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Bauhilfsarbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Raumburg a. S., wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist für Bauhilfsarbeiter kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben ihnen die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 58.

In Wramsche ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Wramsche, wo unstrittig bis zum 31. März 1910 ein Vertrag bestanden hat, ist kein neuer Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 59.

Die Weigerung der örtlichen Zimmererorganisation in Goldberg i. M., mit dem Arbeitgeberverband einen Vertrag abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Goldberg, wo man sich an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt hat, hat die Maurerorganisation während der Bewegung einen Vertrag mit den Arbeitgebern abgeschlossen, der ihr günstigere Bedingungen gewährt, als die Dresdener Entscheidungen. Die Zimmererorganisation hat am 17. Juli 1910 mit den Arbeitgebern verhandelt. Eine Vereinbarung ist nicht erzielt worden, weil die Zimmerer die den Maurern gewährten günstigeren Bedingungen auch für sich verlangen, was die Arbeitgeber ablehnen.

Der Anspruch der Zimmerer ist nicht gerechtfertigt, da Goldberg unstrittig unter die Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 fällt, wonach die neuen Vertragsbestimmungen zu gelten haben. Der Maurervertrag bleibt nach der Vereinbarung 3 vom 16. Juni 1910 hierunter unberührt und bestehen.

Entscheidung 60.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Silberdra-Ludwigslust einen Vertrag zu schließen, ist unzulässig, wenn dort auch eine örtliche Organisation des Arbeitgeberverbandes besteht. Ob dies der Fall ist, soll von dem Bezirksleiter und Gauleiter zusammen bis zum 20. März festgelegt werden; einigen sie sich nicht, so sollen sie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts Kostock als Unparteiischen zuziehen.

Gründe. In Ludwigslust, wo die Maurer nicht ausgesperrt worden sind, weigern die Arbeiterorganisationen den Abschluß eines Vertrags, weil keine örtliche Organisation des Arbeitgeberverbandes vorhanden ist.

Das Zentralschiedsgericht war nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese von Arbeitgeberseite bestrittene Behauptung den Tatsachen entspricht oder nicht. Es hat daher beschlossen, diese örtliche Feststellung durch den Bezirksleiter und Gauleiter gemeinschaftlich vornehmen zu lassen. Ergibt sich hierbei das Vorhandensein einer örtlichen Organisation, so kann der Vertragsabschluss nach Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 nicht verweigert werden.

Entscheidung 61.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Westerbode, Zwischenam, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Westerbode-Zwischenam ist am 6. Oktober 1908 ein Vertrag zwischen den beteiligten Organisationen geschlossen, der bis zum 31. März 1910 gültig war. Das Gebiet fällt also unter die Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910. Es ist danach ein Vertrag, über den bereits eine Einigung erzielt sein soll, von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Entscheidung 62.

In Goldberg i. Schl. ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnhöhung allen Bauhilfsarbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen, falls gemäß Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 21 dort für Bauhilfsarbeiter ein Vertrag abzuschließen ist.

Gründe. In Goldberg in Schlesien, wo unstrittig die Bauhilfsarbeiter im Frühjahr 1910 ausgeperrt sind, ist kein Vertrag für Bauhilfsarbeiter zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Im übrigen wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 63.

In Solingen ist für das Zimmerergewerbe ein Vertrag nach den neuen Bestimmungen einschließlich der Lohnherhöhungen abzuschließen. Die im Lohnvertrag vom 4. Oktober 1909 mit 13 Zimmermeistern vereinbarten Lohnherhöhungen sind von diesen Meistern außerdem zu gewähren.

Gründe. Die Zimmermeister in Solingen haben am 4. Oktober 1909 einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Zimmererverbandes geschlossen, der bis zum 31. März 1911 laufen sollte und bestimmte Lohnherhöhungen vorsah. Diese Zimmermeister haben sich im Frühjahr 1910 an der Bewegung beteiligt und die Zimmerer ausgeperrt. Damit war der alte Vertrag gebrochen. Ob sich die Zimmermeister nur unter dem Druck der Arbeiterorganisation seinerzeit zum Abschluss jenes Vertrags verstanden haben, ist für seine Gültigkeit ohne Bedeutung. Ebensovienig ist es von erheblicher, ob die Zimmerer während der Vertragszeit Forderungen erhoben haben, da sie unbeschränktermaßen keine weiteren Schritte unternommen haben, die ihrerseits einen Vertragsbruch darstellen würden. Endlich ist es unerheblich, ob jener Vertrag ein Vertrag im Sinne der Vereinbarungen und Schiedsprüche von 1908 ist und also von dem Arbeitgeberbund hätte genehmigt werden müssen; solche Verträge liefen im allgemeinen bis zum 31. März 1910 und konnten sonach durch die Beteiligung an der Bewegung im Jahre 1910 nicht gebrochen werden. Die fragliche Vereinbarung ist nicht nur in der Ueberschrift, sondern auch noch in einer von 13 Zimmermeistern unterschriebenen Erklärung als Vertrag bezeichnet. Sie stellt sich dar als ein zwischen der örtlichen Zimmererorganisation für Solingen und diesen 13 Meistern geschlossener Tarifvertrag. Auf ihn ist sonach die Entscheidung IV, 4 vom 16. Juni 1910 anzuwenden, wonach die Lohnherhöhungen des gebrochenen alten Vertrags und außerdem die Lohnherhöhungen nach den neuen Vertragsbestimmungen zu gewähren sind.

Entscheidung 64.

In Trebitz ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen.

Gründe. In Trebitz in der Neumark, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Im übrigen wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 23 verwiesen.

Entscheidung 65.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Quakenbrück, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes abzuschließen, ist unzulässig. Gründe. In Quakenbrück ist am 20. Juni 1909 ein Vertrag zwischen den beteiligten Organisationen geschlossen worden, der bis zum 31. März 1910 lief. Nach der Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910 ist danach wieder ein Vertrag nach den neuen Vertragsbestimmungen zu schließen.

Entscheidung 66.

Die Sache betreffend Lohnausgleich für Verkürzung der Arbeitszeiten um eine Stunde an Sonnabenden wird an die hierfür zuständige zweite Instanz in Königsberg i. Pr. zurückverwiesen.

Gründe. In Königsberg i. Pr. ist zwischen den örtlichen Organisationen des Arbeitgeberbundes und des Deutschen Bauarbeiterverbandes keine Vereinbarung darüber erzielt worden, ob für die Verkürzung der Arbeitszeit an den Sonnabenden um eine Stunde ein Lohnausgleich gewährt werden soll. Die Arbeitgeber lehnen dies ab, die Arbeiter fordern eine Lohnherhöhung von 1 Ausgleichspennig. Das Gewerbegericht, welches als zweite Instanz angerufen war, hat sich am 11. Juli 1910 für unzuständig erklärt. Nach der Begründung unter II, Abs. 8 vom 16. Juni 1910 ist die Regelung der wöchentlichen Arbeitszeiten ausdrücklich den örtlichen Vereinbarungen überlassen und fällt somit, wie in der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 ausgeführt, unter die Streitigkeiten im Sinne der Entscheidung III vom 16. Juni 1910. Daher ist die Zuständigkeit der zweiten Instanz gegeben.

Entscheidung 67.

In Neuzelle-Fürstenberg ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen, falls dort gemäß der Entscheidung Nr. 76 ein Ortsvertrag geschlossen werden muß.

Gründe. In Neuzelle-Fürstenberg, wo es strittig ist, ob eine Aussperrung im Frühjahr 1910 vorgenommen ist, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben auch die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung nicht gewährt. Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands beantragt die Nachzahlung. Ob in Neuzelle ein Vertrag geschlossen werden muß, hängt von der Feststellung gemäß der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 76 ab. Ist dies der Fall, so kann nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 die Nachzahlung, wie dort vorgeesehen, nicht verweigert werden.

Entscheidung 68.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Alstedt, einen Vertrag mit den örtlichen Organisationen des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Alstedt, wo bisher kein Vertrag bestand, sind am 14. Mai 1910 organisierte Maurer und Zimmerer entlassen worden. Die Arbeitgeber behaupten, dies aus Mangel an Arbeit getan zu haben; es liege daher keine Aussperrung vor, und daher entfallen für sie die Notwendigkeiten, jezt einen Vertrag abzuschließen zu müssen. Die Arbeiterorganisationen behaupten das Vorliegen einer Aussperrung und fordern daher Vertragsabschluss.

Auf einer Eingabe vom 6. Februar 1911 haben 20 organisierte Arbeiter durch ihre Unterschrift hinsichtlich dreier Geschäfte erklärt, daß sie am 14. Mai 1910 entlassen worden seien mit der Erklärung: „wenn sie aus dem Verband treten, können sie weiterarbeiten“. Ferner ist durch Vorlage von Zeitungen dargetan, daß die Arbeitgeber zur selben Zeit und auch noch später Zimmergehilfen durch die Zeitung gesucht haben. Danach liegt keine Entlassung wegen Arbeitsmangel, sondern eine Aussperrung vor. Alstedt fällt sonach unter die Entscheidung IV, 3 vom 16. Juni 1910.

Entscheidung 69.

In Alstedt ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen.

Gründe. In Alstedt, wo nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 68 im Frühjahr 1910 eine Aussperrung stattgefunden hat, ist kein Vertrag zustande gekommen.

Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband sowie der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands beantragen die Nachzahlung. Im übrigen wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 70.

In Schönlanke ist die nach dem Dresdener Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung allen Arbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen.

Gründe. In Schönlanke, wo man sich unstrittig an der Bewegung im Jahre 1910 beteiligt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgegebene Lohnherhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband und der Zentralverband christlicher Bauarbeiter beantragen die Nachzahlung. Im übrigen wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 71.

Die Anfechtung des Arbeitgeberverbandes Jüterbog-Ludenwalde und der örtlichen Organisationen des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands gegen den Ludenwalder Schiedspruch betreffend die wöchentliche Arbeitszeit werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe. In Ludenwalde war bisher an den Sonnabenden eine halbe Stunde und an den Sonnabenden vor den drei hohen Festen anderthalb Stunden früher Arbeitsstillstand, wobei für diese nicht geleistete Arbeitszeit ein Lohn gezahlt wurde. Bei den jüngsten Vertragsverhandlungen hat der Arbeitgeberverband den Wegfall der Lohnzahlung für diese nicht geleistete Arbeitszeit gefordert, die örtlichen Organisationen des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer dagegen ihre Verweigerung. Das als zweite Instanz angerufene Gewerbegericht in Ludenwalde hat am 23. Dezember 1910 entschieden, daß für die genannten Zeiten künftig kein Lohn mehr gezahlt wird, daß aber für die Zeit vom 1. April 1911 bis 30. September 1911 eine Lohnherhöhung von 3 Pf. und bereits vom 1. Oktober 1911 eine weitere Lohnherhöhung von 1 Pf. gewährt wird. Die Arbeiter erhalten dadurch sechs Monate 1 Pf. und weitere sechs Monate 2 Pf. mehr, als ihnen die Dresdener Entscheidungen zusprechen. Die Arbeiterorganisationen haben sich dem Schiedspruch nicht unterworfen und fordern für die drei Vertragsjahre als Ausgleich 1/2 Pf. Lohnzuschlag zum Stundenlohn. Tatsächlich bedeutet dies für diese drei Jahre gegenüber dem Ludenwalder Schiedspruch nur eine unerhebliche Abweichung. Die Arbeitgeber hatten zunächst den Schiedspruch angenommen, aber ihre Zustimmung wieder zurückgezogen, nachdem die Arbeiter abgelehnt hatten, und fordern nun die Befestigung jeden Ausgleichs. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist gemäß der Entscheidung Nr. 33 des Zentralschiedsgerichts gegeben und von den Parteien nicht bestritten. Der Ludenwalder Schiedspruch verstößt nicht gegen den Sinn des Vertragsmusters. Die Anfechtungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidung 72.

Die Streitfrage betreffend Lohnausgleich für Wegfall einer Arbeitsstunde am Montag früh für mehrere Lohngebiete Mitteldeutschlands wird an die II. Instanz zu Frankfurt a. M. zurückverwiesen.

Gründe. In dem Vertrage des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes mit dem Zentralverband der Maurer Deutschlands und dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauarbeiter Deutschlands vom 30. Mai 1908 ist in § 2, Abs. 2 bestimmt: „Montags beginnt die Arbeit morgens um 7 Uhr; den örtlichen Kommissionen bleibt es vorbehalten, den Beginn der Arbeit auf 6 Uhr festzusetzen.“ Gemäß der Bestimmung in § 6, Abs. 2 desselben Vertrags, wonach Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt wird, ist in denjenigen der 25 Lohngebiete des Vertrags, wo der 7-Uhr-Arbeitsbeginn durchgeführt wurde, für die nicht gearbeitete Stunde von 6 bis 7 Uhr am Montag kein Lohn gezahlt worden. In Lohngebieten dagegen, wo die Arbeit um 6 Uhr begonnen wurde, ist für die gearbeitete Stunde selbstverständlich Lohn gezahlt worden. Bei den örtlichen Verhandlungen Anfang Juni 1910 haben die Arbeiterorganisationen die allgemeine Durchführung des 7-Uhr-Anfanges gefordert. Die Arbeitgeber haben dieser Streichung der zweiten Hälfte des angeführten Satzes zugestimmt. Bei den endgültigen Verhandlungen nach dem Dresdener Schiedspruch haben die Arbeiterorganisationen einen Lohnausgleich für den Wegfall dieser Stunde gefordert. Die Arbeitgeber haben dies abgelehnt. Die zweite Instanz zu Frankfurt a. M. hat am 18. und 19. Juli 1910 entschieden:

„III. An Montagen beginnt vom 1. April 1911 ab die Arbeitszeit allgemein um 7 Uhr. In den Orten, in denen bisher ein Beginn vor 7 Uhr stattfand, erhöht sich die am 1. April 1911 nach dem Dresdener Schiedspruch zu gewährende Lohnherhöhung um einen weiteren Pfennig, während sich die am 1. April 1912 zu gewährende um einen Pfennig vermindert.“

Der Schiedspruch ist von beiden Seiten angefochten worden. Die Arbeitgeber fordern die Befestigung jedes hierin vorgegebenen Ausgleichs und stützen sich hauptsächlich darauf, daß ein Lohnausgleich erst nach dem Dresdener Schiedspruch von den Arbeiterorganisationen gefordert sei, nachdem die Verkürzung der Wochenarbeitszeit, über die schon früher wiederholt ohne Verknüpfung mit weiteren Bedingungen verhandelt sei, vorher durch Vereinbarung erledigt gewesen sei. Der Lohnausgleich habe also nicht von dem Dresdener Schiedsgericht zurückgewiesen werden können und falle daher überhaupt nicht unter die Zuständigkeit der zweiten Instanz. Der Gegenstand der Arbeiter, daß solcher Lohnausgleich stets üblich gewesen sei und immer gemeinsam mit der Lohnforderung erledigt würde und daß in ihren für 15 Vertragsgebiete aufgestellten Lohnforderungen auch diese Ausgleichsforderung enthalten gewesen sei und hiermit dem Dresdener Schiedsgericht vorgelegen habe, ist nicht durchschlagend, insofern dies für einzelne Lohngebiete unzutreffend ist und diese Forderung jedenfalls nicht erkennbar war. Dagegen steht dem Einwand der Arbeitgeber entgegen, daß nach der von sämtlichen Schiedsgerichtsmittgliedern unterschriebenen Begründung II, Abs. 8 vom 16. Juni 1910 alle Wünsche auf Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit, z. B. Verkürzung an Sonnabenden und Montagen, ausdrücklich den örtlichen Vereinbarungen überlassen sind. Demgemäß sind sie wie Streitigkeiten nach Entscheidung III vom 16. Juni 1910 zu behandeln.

Die Arbeiter fordern die Gewährung eines Ausgleichspennings auch für das dritte Vertragsjahr. Sie behaupten, erstens würde sonst eine Verschlechterung ihres Lohnverhältnisses eintreten, was nicht der Fall sein dürfte, und zweitens sei der Lohnausgleich nach der Entscheidung II vom 16. Juni 1910 mit der zugehörigen Begründung zu II, Abs. 9 von dem Dresdener Schiedsgericht vorgeschrieben worden. Beide Gründe sind nicht stichhaltig. Während der keine Lohnherhöhung gewährende Schiedspruch von 1908 mit Grund die Arbeiter gegen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sichern wollte, konnte der Schiedspruch von 1910 mit seiner Lohnherhöhung von 5 Pf. bei dem Fehlen einer Verschlechterungsgefahr von solcher Sicherung, als überflüssig, absehen. Zudem ist auch 1908 nicht das Lohnverhältnis, das wesentlich von anderen Bedingungen, wie Baukonjunktur, Witterung usw., abhängt, gegen Verschlechterung gesichert worden, sondern es wurde nur eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ver-

hütet. Uebrigens steigt nach den eigenen Ausführungen der Arbeiter der Wochenlohn eines Maurers in Kassel von 32,40 M in 1910 auf 35,40 M, in 1913 aber nach Abzug der einen Wochenstunde auf 34,81 M, was jedenfalls eine Verbesserung des Wochenlohns um 2,41 M bei gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde wöchentlich bedeutet. In der angezogenen Entscheidung II werden Lohnherhöhungen nur zum Ausgleich für Verkürzung der täglichen Arbeitszeit vorgeesehen. Denn nur bei dieser besteht bis 1913 die Gefahr, daß ohne Lohnausgleich der Wochenlohn des Arbeiters bei der verkürzten Arbeitszeit gegen früher sinkt. Die zugehörige Begründung besaß sich ebenfalls allein mit dem Ausgleich für diese Verkürzung täglicher Arbeitszeit, indem sie in Absatz 9 die Berechnungsart, in Absatz 10 eine Einschränkung für kleinere Orte und in Absatz 11 die Verteilung über die Vertragsdauer hin darlegt. Dagegen weist sie jegliche Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen, als für das Schiedsgericht unmöglich, den örtlichen Organisationen zu. Es fehlt ihr daher auch der Anlaß, sich überhaupt auf die Frage einzulassen, ob ein Lohnausgleich für Verkürzung wöchentlicher Arbeitszeit zu gewähren ist, oder gar die örtlichen Instanzen in ihrer freien Bestimmung hierbei irgenbwie zu beschränken.

Nach § 6 des Vertragsmusters wird Lohn nur für wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Dies entspricht der modernen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses zu einem auf voller Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung beruhenden Vertragsverhältnis. In zahlreichen Fällen haben zweite Instanzen dementsprechend entschieden und jede Vergütung für nicht geleistete Arbeitszeit abgelehnt. Umgekehrt ist auch nicht zu beanstanden, wenn an einigen Orten durch örtliche Vereinbarung eine Vergütung irgendwelcher Art für solche nicht geleisteten Arbeitsstunden festgesetzt ist. Auch das Frankfurter Schiedsgericht hat sich bei seiner Entscheidung anscheinend von Billigkeitserwägungen zur Erleichterung der Uebergangszeit für die Arbeiter leiten lassen. Die Behauptung der Arbeiter, daß dieser Schiedspruch gegen die Dresdener Entscheidungen verstoße, weil er im dritten Vertragsjahr statt der Lohnherhöhung von 2 Pf. nur eine Lohnherhöhung von 1 Pf. gewähre, muß als irrig zurückgewiesen werden. Wenn nach dem schon angezogenen Beispiel der Maurerlohn dort nach dem Dresdener Entscheidungen in den drei Vertragsjahren 55, 57, 59 Pf. für die Arbeitsstunde betragen sollte, sich aber nach dem Frankfurter Schiedspruch auf 55, 58, 59 Pf. stellen würde, so erblickt hieraus deutlich, daß der Frankfurter Schiedspruch den Maurern 1 Pf. Stundenlohn ein Jahr länger gewährt, also über den Dresdener Schiedspruch zugunsten der Arbeiter hinausgeht. Dies ist aber nicht zu beanstanden, da die Dresdener Entscheidungen nur Mindestbeträge festlegen.

Wenn das Schiedsgericht bei dieser Sachlage von einer Entscheidung abgesehen hat, so lag die Ursache an der übereinstimmenden Erklärung beider Parteien, daß das Frankfurter Schiedsgericht den Vertrag von 1908 bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt habe. Ob diese nicht sehr wahrscheinliche Behauptung zutrifft, läßt sich noch nicht beurteilen, da nur der Tenor der Frankfurter Entscheidung vorliegt. Die Gelegenheit ist daher an das Frankfurter Schiedsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidung 73.

Die Streitfrage betreffend Lohnausgleich für Wegfall einer Arbeitsstunde an den Sonnabenden in Kassel, Fulda und Hersfeld wird an die zweite Instanz zu Frankfurt a. M. zurückgewiesen.

Gründe. In dem Vertrage des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes mit dem Zentralverband der Maurer Deutschlands und dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauarbeiter Deutschlands vom 30. Mai 1908 ist in § 2, Abs. 2 bestimmt: „An Sonnabenden findet der Schluß der Arbeitszeit, unter Wegfall der Vesperpause, um 5 Uhr und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um 12 Uhr mittags statt.“ Bei jener Vertragsabschließung wurde vereinbart, daß der frühere Arbeitsstillstand am Sonnabend für Kassel bis 1910 nicht durchgeführt werden sollte; ebensomenig wurde er in Hersfeld durchgeführt; Fulda gehörte 1908 noch nicht zum Vertragsgebiete. Bei den örtlichen Verhandlungen Anfang Juni 1910 haben die Arbeiterorganisationen die allgemeine Durchführung jener Bestimmung auch in diesen Orten gefordert. Die Arbeitgeber haben dem zugestimmt. Bei den endgültigen Verhandlungen nach dem Dresdener Schiedspruch haben die Arbeiter einen Lohnausgleich für den Wegfall dieser Stunde gefordert. Die Arbeitgeber haben sie abgelehnt. Die zweite Instanz hat in Frankfurt a. M. am 18. und 19. Juli 1910 entschieden:

„II. An Sonnabenden findet der Arbeitsstillstand um 5 Uhr statt: die Bezahlung der Stunde von 5-6 Uhr bei den Maurern in Kassel fällt fort, dafür tritt eine Lohnherhöhung um 1/2 Pfennig für die Stunde ein, für den Fortfall der letzten Arbeitsstunde in Fulda tritt gleichfalls eine Lohnherhöhung um 1/2 Pfennig ein, in Hersfeld dagegen nicht.“ Der Schiedspruch ist von beiden Parteien angefochten. Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 72 verwiesen.

Entscheidung 74.

In der Sache betreffend Kürzung der täglichen Arbeitszeit und entsprechenden Lohnausgleich für Suhl hat eine zweite Instanz, bestehend aus dem Vorsitzenden und Bezirksleiter des Arbeitgeberverbandes und den beiden Gauleitern des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer, sowie erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Parteimitglieds, festzustellen, ob in der Regel durch den neuen Vertrag in Suhl die Arbeitszeit verkürzt wird, und, je nach dem Ergebnis, das weitere zu veranlassen.

Gründe. In Suhl, wo seit 1908 ein Ortsvertrag bestanden hat, ist im Sommer 1910 von den örtlichen Organisationen des Arbeitgeberbundes, des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands ein Ortsvertrag unterschrieben worden, in dem eine Lohnsteigerung für Maurer von fünf und für Zimmerer von sechs Pfennigen für die Vertragsdauer vorgeesehen ist. Die Zentralorganisationen der Arbeiter gehen davon aus, daß bisher in Suhl eine wöchentliche Arbeitszeit von 63, also eine tägliche von 10 1/2 Stunden, tatsächlich bestanden habe, und daß demgemäß außer der vorgeesehenen Lohnherhöhung noch ein Lohnausgleich von zwei Pfennigen für die Arbeitszeitverkürzung um eine halbe Stunde gewährt werden müsse. Sie weisen darauf hin, daß ein solcher Ausgleich zwischen dem Bezirksleiter und ihren Gauleitern am 12. Juli 1910 vereinbart worden sei. Die Arbeitgeber gehen letzteres als eine unverbindliche Besprechung zu, wobei man von der Auffassung ausgegangen sei, daß tatsächlich für Suhl die Arbeitszeit verkürzt werde. Nach vorgenommener Feststellung habe sich dies aber als unzutreffend ergeben, da bei 57 wöchentlichen Arbeitsstunden schon heute nicht einmal ganz 10 Stunden täglich gearbeitet werde.

Nach den Bestimmungen über die Arbeitszeit im Hauptvertrag und in den Entscheidungen kommt es auf die tägliche Arbeitszeit an. Betrug sie vor dem Vertragsabschluss in Suhl 10 1/2 Stunden, so muß sie in dem neuen Vertrag auf 10 Stunden täglich herabgesetzt werden; es muß dann nach der Entscheidung II, 2 vom 16. Juni 1910 und der zugehörigen Begründung II, Absatz 9 zweifelslos ein Lohnausgleich hierfür gewährt werden. Das Zentralschiedsgericht war bei den widerstrebenden Behauptungen der Parteien und bei der Unmöglichkeit, durch örtliche Untersuchung ein eigenes Urteil zu gewinnen, nicht in der Lage, festzustellen, wie hoch in Suhl

vor dem neuen Vertragsabschluss die tägliche Arbeitszeit in der Regel geteilt ist. Diese Feststellung soll daher durch den Vorstand und Bezirksleiter des Arbeitgeberverbandes und die beiden Gauleiter der Arbeiterorganisationen gemeinschaftlich geschehen.

Entscheidung 75.

In Suhl ist die nach dem Dresdner Schiedspruch vom 16. Juni 1910 erforderliche Lohnenerhöhung als Ausgleich für die Arbeitszeitverkürzung allen Arbeitern nachzuschlagen für die Zeiten, die sie nach Eintritt der Arbeitszeitverkürzung gearbeitet haben, wenn die nach der Entscheidung 74 eingeführte zweite Instanz eine Verkürzung der Arbeitszeit für Suhl feststellt.

Gründe. In Suhl ist zwischen örtlichen Organisationen ein Vertrag geschlossen worden, der eine Lohnenerhöhung von fünf Pfennigen für Maurer und sechs Pfennigen für Zimmerer während der Vertragsdauer vorsieht. Die Zentralvorstände des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands fordern aus den in der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 74 angegebenen Gründen noch einen Lohnausgleich von zwei Pfennigen.

Entscheidung 76.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes Neuzelle-Fürstenberg mit der örtlichen Organisation des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands einen Vertrag abzuschließen, ist unzulässig, falls in diesem Gebiet im Frühjahr 1910 eine Aussperrung stattgefunden hat. Ob dies der Fall gewesen ist, soll bis zum 20. März 1911 durch den Bezirksvorsitzenden und den Gauleiter gemeinschaftlich oder unter einem unparteiischen Vorsitzenden festgestellt werden.

Entscheidung 77.

In Sehdra ist die nach dem Dresdner Schiedspruch vom 16. Juni 1910 vorgeordnete Lohnenerhöhung allen Zimmerern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuschlagen.

Gründe. In Sehdra i. G. wo im Frühjahr 1910 eine Bewegung stattgefunden hat, ist noch kein neuer Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgeordnete Lohnenerhöhung nicht gewährt. Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands beantragt die Nachzahlung. Im übrigen wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 29 verwiesen.

Entscheidung 78.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Argentan, einen Ortsvertrag mit der örtlichen Organisation des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Argentan, wo bis zum 31. März 1910 ein Vertrag bestand, und eine Aussperrung im Frühjahr 1910 vorgenommen wurde, ist ein Vertrag vereinbart. Die Arbeitgeber verweigern die Unterschrift, weil die Vorstandsmitglieder der christlichen Organisation überwiegend Unternehmer seien, die noch dazu mit niedrigeren Löhnen arbeiteten, als der Tarifvertrag zulasse.

Entscheidung 79.

Die christliche Organisation hat am Orte unbestrittenermaßen eine Organisation von 46 Mitgliedern, von denen nur einige gelegentlich als Unternehmer tätig sind. Die Arbeiter bestreiten das Arbeiten dieser Gelegenheitsunternehmer zu niedrigeren Löhnen und behaupten, die Tatsache, daß einzelne ihrer Mitglieder gelegentlich als Unternehmer tätig wären, sei in der Provinz Böden nicht selten und aus besonderen Umständen zu erklären.

Entscheidung 80.

Die Vereinbarung von 1909 zwischen dem Arbeitgeberverband Rienburg a. W. und dem Bauhilfsarbeiterverband ist ein gültiger Vertrag. Auf Grundlage der hierin vorgeordneten Löhne ist der Vertrag für die neue Vertragszeit abzuschließen.

Gründe. In Rienburg a. W. ist im August 1909 ein Vertrag zwischen dem Arbeitgeberverband und der örtlichen Organisation des Zentralverbandes der Bauhilfsarbeiter Deutschlands vereinbart worden, wonach der Lohn am 31. März 1910 37 Pf. für die Stunde betragen sollte. Der Vertragsentwurf ist von dem Arbeitgeberverband unterschrieben, aber nicht von dem Vorsitzenden der Bauhilfsarbeiterorganisation. Er ist von dem Zentralvorsitzenden beider Parteien genehmigt worden.

Der Arbeitgeberverband Rienburg a. W. bestreitet auch, daß ein Vertrag vorliegt, weil die Unterschrift der örtlichen Arbeiterorganisation fehlt; auch seien während der Vertragsdauer die darin festgesetzten Lohnforderungen weder von den Arbeitgebern gewährt, noch von den Arbeitern gefordert worden. Die Arbeiterorganisation behauptet die Gültigkeit des Vertrags und stützt sich dabei auf eine schriftliche Erklärung des Vorstandes des Deutschen Arbeiterbundes vom 16. September 1908, wonach ein Vertrag als geschlossen gelten solle, wenn ihn auch nur die Zentralvorstände der Arbeiterorganisationen, aber nicht die örtlichen Organisationen unterschrieben haben.

Was die Unterscheidung anlangt, so hat der Arbeitgeberbund ein von den Zentralorganisationen beider Parteien genehmigtes Exemplar in Händen, das nur die Unterschrift des örtlichen Arbeitgeberverbandes trägt. Dagegen hat der Deutsche Bauarbeiterverband ein ebenfalls von den Zentralvorständen beider Parteien genehmigtes Exemplar in Händen, das nur die Unterschrift des örtlichen Bauhilfsarbeiterverbandes trägt. Daß in Rienburg a. W. ein Vertrag zustande gekommen ist, kann sonach nicht bestritten werden.

Es ist es unerheblich, ob der im Vertrage vorgeordnete Lohn gezahlt worden ist oder nicht, da nach der Entscheidung I, 1 vom 16. Juni 1910 die Lohnenerhöhung auf die tariflichen Löhne zu gewähren ist.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter veröffentlicht in seinem Verbandsorgan „Der Holzarbeiter“ Nr. 10/1911 seinen Jahresbericht für 1911. Demnach stieg seine Mitgliederzahl im 2005 und betrug am Jahresabschluss 13 407. Die Gesamtmaßnahmen

dem Zentralvorsitzenden beider Parteien genehmigt worden. Der Arbeitgeberverband Rienburg a. W. bestreitet auch, daß ein Vertrag vorliegt, weil die Unterschrift der örtlichen Arbeiterorganisation fehlt; auch seien während der Vertragsdauer die darin festgesetzten Lohnforderungen weder von den Arbeitgebern gewährt, noch von den Arbeitern gefordert worden.

Was die Unterscheidung anlangt, so hat der Arbeitgeberbund ein von den Zentralorganisationen beider Parteien genehmigtes Exemplar in Händen, das nur die Unterschrift des örtlichen Arbeitgeberverbandes trägt. Dagegen hat der Deutsche Bauarbeiterverband ein ebenfalls von den Zentralvorständen beider Parteien genehmigtes Exemplar in Händen, das nur die Unterschrift des örtlichen Bauhilfsarbeiterverbandes trägt.

Verbandsnachrichten.

(Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Montagsmorgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

Wir machen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 2. April, der fünfte Wochenbeitrag fällig ist.

Maurer.

Argentan. Am 5. März fand unsere Generalversammlung statt, zu der der Bezirksleiter Kollege Müller (Langzig) erschienen war. Kollege Müller berührte in seinem Vortrage auch die Verhältnisse in Argentan und wies darauf hin, daß die Kollegen im vorigen Jahre neun Wochen von den Unternehmern ausgesperrt waren, sich diese jetzt aber weigerten, einen Tarifvertrag abzuschließen.

Berlin. Am Dienstag, den 21. März, hielt die neu konstituierte Verwaltungsstelle Groß-Berlin ihre erste Versammlung ab. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Vortrag des Kollegen Schmidt, 2. Bericht der Kommission zur Regelung der Verwaltungsstellenangelegenheit, 3. Wahl eines Lokalbeamten, 4. Verschiedenes.

Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter veröffentlicht in seinem Verbandsorgan „Der Holzarbeiter“ Nr. 10/1911 seinen Jahresbericht für 1911. Demnach stieg seine Mitgliederzahl im 2005 und betrug am Jahresabschluss 13 407. Die Gesamtmaßnahmen

belaufen sich auf 408 563 Mk., die Ausgaben auf 308 461 Mk., darunter sind 158 358 Mk. für Interfusionen an Mitglieder. Von der günstigen Entwicklung des Verbandes zeugt der Umstand, daß aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen 59 429 Mk. mehr eingingen wie im Jahre vorher und die Einnahmen der Hauptkasse sich um 81 628 Mk. steigerten.

Christliche Gewerkschaften im Auslande. In Oesterreich haben die christlichen Gewerkschaften im vergangenen Jahre einen Mitgliederzuwachs von circa 3000 aufzuweisen. Wie das Verbandsorgan „Der christliche Gewerkschaftler“ in einem Jahresrückblick mitteilt, haben alle Verbände an dieser Zunahme Anteil.

Freiburg i. B. Am 10. März waren die Kollegen Geißler und Wülke, beide von Bittenweiler, in einem Steinbruch mit Sprengen beschäftigt. Kollege Geißler übernahm die Ladung des Bohrloches. Derselbe hatte seine Arbeit noch nicht ganz vollendet, als plötzlich der Schuß losging und ihn verletzete, daß er mittels Krankenwagen in die chirurgische Klinik nach Freiburg übergeführt werden mußte.

Von den Arbeitsstellen.

Bekanntmachungen. In der Woche vom 26. März bis 1. April werden die Abrechnungsfomulare für das erste Quartal berichtigt. Verwaltungsstellenassistenten, die bis 3. April die Formulare nicht erhalten haben, müssen sich dann sofort an die Zentrale wenden.

Ausscheiden und aufbewahren! Vom 1. April ab befindet sich das Sekretariat in Eibersfeld, Große Klopshahn 12, I. Etage. Die Sprechstunden sind Montags vormittags von 8 1/2—10, Mittwochs nachmittags von 6—8, Freitags vormittags von 11—1 und nachmittags von 6—8 Uhr. Die Kollegen werden ersucht, diese Stunden nach Möglichkeit einzuhalten.

An die Mitglieder des Kreises Eiteleng. Sonntag, den 9. April, nachmittags 2 Uhr, findet in Eiteleng, im Lokale des Herrn Will, am Markt, eine Konferenz für die sämtlichen Zahlstellen des Kreises statt.

Bezirk Münster. Das Bureau befindet sich ab 1. April Südfelder Straße 55, I. Etage und sind alle Anfragen und Sendungen an den Unterzeichneten an diese Adresse zu richten.

Verwaltungsstelle Hamm. Die Geschäftsstelle unserer Verwaltungsstelle befindet sich jetzt Feidiststraße 94. Alle Anfragen und Schriftstücke betr. Agitation, sowie die Gelder sind von jetzt an an den Verwaltungsstellenassistenten Joh. Bücher, Hamm, Feidiststr. 94, zu senden.

Anforderung. Das Mitglied Andreas Brenig aus Oberuffhausen, eingetretten am 21. 3. 1905, Buch-Nr. 58 164, wird ersucht, zuecks Zusendung seines Mitgliedsbuches seine Adresse an Carl Claus, Herne, Stadtpark 2, einzusenden.

Der Vorstand. J. A.: Josef Freus.

Aus unteren christlichen Verbänden.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter veröffentlicht in seinem Verbandsorgan „Der Holzarbeiter“ Nr. 10/1911 seinen Jahresbericht für 1911. Demnach stieg seine Mitgliederzahl im 2005 und betrug am Jahresabschluss 13 407. Die Gesamtmaßnahmen

Sterbetafel.

Am 13. März starb unser treuer Kollege Heinrich Wehrmayer im Alter von 67 Jahren an Nervenleiden. Zahlstelle Parfuum (Bauarbeiter). Am 18. März starb unser lieber Kollege Peter Josef Kraus im Alter von 55 Jahren an Lungenerkrankung. Verwaltungsstelle Eöln. Am 24. März starb unser langjähriges Mitglied, Kollege Joh. Hof an Nervenleiden im Alter von 64 Jahren. Zahlstelle Kirchdorf-Pomburg v. d. G. Ehre ihrem Andenken!